Der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung

nach der Novelle von 1934

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Aichberger

Assessor aus Neustadt / Aisch

Approbiert am 2. 7. 38.

1938

Verlags- und Dissertationsdruckerei Carl Beck, Eisfeld i. Thür.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Lent.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 6

§ 1. Einleitung und Grundgedanken des Schuldnerschutzes nach dem Gesetz vom 24. 10. 1934 . . . 9

Erster Abschnitt:

Der Vollstreckungsschutz nach der Zivilprozeßordnung.

§ 2. Bedeutung und Tragweite des Pfändungs- und Verfügungsverbotes bei Sachen und Forderungen . 11

I. Die Bedeutung des Verbotes der Kahlpfändung 11

II. Natur und Tragweite der Pfändungsbeschränkungen der §§ 811, 850 ff. ZPO. . . . 12

1. Das Verfügungsverbot über unpfändbare Forderungen 13

a) nach §§ 399, 400 BGB., 851 ZPO. . 13

b) „ § 394 BGB. mit Ausnahmen . 13

c) „ § 273 BGB. 14

d) „ § 1274 BGB. 14

2. Das Verfügungsverbot bei unpfändbaren Sachen dem Gerichtsvollzieher gegenüber . . 14

§ 3. Der Pfändungsschutz bei Sachen 16

A. Die Pfändungsbeschränkungen des § 811 Ziff. 1 und 7 ZPO. 16

I. Der Schuldnerschutz nach § 811 Ziff. 1 ZPO. 16

1. Die „angemessene bescheidene Lebens- und Haushaltsführung“ 17

2. Der Kreis der unpfändbaren Gegenstände . 17

3. Der Umfang des Hausstandes . . . 18

4. Der Besitzstand 19

5. Der Zeitpunkt der Pfändung . . . 19

6. Die Frage der Unpfändbarkeit des Rundfunkgerätes 20

II. Der Schuldnerschutz nach § 811 Ziff. 7 ZPO. 23

B. Persönliche Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach § 811 Ziff. 5 und 6 ZPO. 24
I. Der Kreis der geschützten Personen . . 24
II. Begriff der Gerätschaften und Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 811 Ziff. 5 und 6 24
C. Das Angebot von Ersatzstücken 27
I. Ursprüngliche ablehnende Ansicht der Praxis . 27
II. Der Entwurf von 1931 27
III. Wandlung der Anschauungen 28
1. Die jetzt herrschende Lehre 28
2. Die Auffassung des Landesgerichtes Dresden 28
3. Die Begründung der herrschenden Lehre . 29
4. Kritik 30
5. Stellungnahme des Kammergerichts . . 31
6. Das Problem des Ersatzangebotes . . 31
§ 4. Der Pfändungsschutz der Arbeitsvergütung . . 34
A. Die wiederkehrend zahlbare Arbeitsvergütung §§ 850 b, 850 ZPO. 34
I. Der Gegenstand des Schutzes 34
1. Voraussetzungen des Schutzes . . . 34
2. Einzelne Fälle 34
a) Die Vergütung der Agenten . . . 39
b) Die Vergütung des Kassenarztes . . 41
c) Die Vergütung der Behördenangestellten . 42
3. Der Arbeitsvergütung gleichgestellte Ansprüche § 850 f ZPO. 43
4. Sonderregelung für das öffentlich-rechtliche Arbeitseinkommen §§ 850, 850 a ZPO. . 43
II. Der Umfang des Schutzes 44
1. bei Pfändung nicht bevorrechtigter Gläubiger § 850 b Abs. 1—3 ZPO. 44
a) Die allgemeine Pfändungsgrenze . . 44
b) Die Berechnung des pfändbaren Betrages. 46
aa) Das gesamte Bruttoeinkommen als Grundlage 46
bb) Abzusetzende Bezüge, insbesondere Weihnachtsgratifikation und gemäß § 851 ZPO. zweckgebundene Beträge. 47
cc) Völlig unpfändbare Forderungen nach §§ 850 g, 850 f Abs. 2, 850 a ZPO. 50
dd) Zusammenrechnung der Bezüge bei mehreren Arbeitseinkommen? . . 52

2. Der Pfändungsschutz gegenüber bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern §§ 850 b Abs. 4, 850 Abs. 3 ZPO 53
a) Die bevorrechtigten Ansprüche und Rangordnung 53
b) Der Umfang des Vorrechtes . . . 56
Dem Schuldner ist zu belassen
aa) sein eigener notwendiger Unterhalt. Begriff des „notwendigen Unterhaltes“. 56
bb) der Lebensbedarf der dem pfändenden Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten 59
cc) der Bedarf zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten. Begriff der „gleichmäßigen Befriedigung“ . . 60
3. Der Schutz gegenüber Ansprüchen von Steuergläubigern 63
B. Sonstige Fälle nach § 850 e ZPO. . . 63
I. Voraussetzungen des Schutzes . . . 63
II. Umfang des Schutzes 65
C. Die ausbezahlte Arbeitsvergütung nach § 811 Ziff. 8 ZPO. 66

Zweiter Abschnitt:

Der allgemeine Vollstreckungsschutz.

§ 5. § 18 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 24. 10. 1934. 69
I. Regelung nach bisherigem Recht . . . 69
II. Persönlicher Geltungsbereich 70
III. Sachlicher Geltungsbereich 73
IV. Die Voraussetzungen der Aussetzung nach § 18 der VO. 77
1. Persönlichkeit des Schuldners . . . 77
2. Die Art der Schuld 78
3. Ueberwiegende Belange des Gläubigers . 78
V. Die Anordnungen des Vollstreckungsgerichtes . 78
VI. Das Verfahren 80
§ 6. Schluß 81

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Baumbach: Kommentar zur Zivilprozeßordnung 6., 7., 11. und 13. Auflage, München und Berlin.

Conrad: Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners, Jena 1906.

Dersch: Arbeitsrecht, Berlin 1932.

Dersch: Das Arbeitsgerichtsgesetz, 1934.

Enneccerus = Kipp = Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Marburg 1931 ff.

Entwurf einer Zivilprozeßordnung, Berlin 1931.

Falkmann: Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Berlin 1912—1914.

Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

Hahn: Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits= und Dienstlohnes, Berlin 1928.

Hein: Handbuch der Zwangsvollstreckung, Hannover 1914.

Hueck = Nipperdey = Dietz: Lehrbuch des Arbeitsrechts, Mannheim 1931.

Jonas: Zwangsvollstreckungsnotrecht, Berlin 1936.

Kommentar der Reichsgerichtsräte, Berlin und Leipzig 1934.

Langenbach: Die Lohnpfändung, Stuttgart 1935.

Meyer: Das Recht der Beschlagnahme von Lohn, Gehalt und Diensteinkommen, 1927.

Mittelstein: Die Miete, Berlin 1932.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Oertmann: Gesetzgebung über Lohn= und Gehaltsbeschlagnahme, 1922.

Pfundtner = Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.

Pick: Die Lohnbeschlagnahme nach österreichischem und deutschem Recht, Wien 1900.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin.

Pohle: Der Pfändungsschutz für Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge, Berlin 1935.

Schultze-Seifert: Vollstreckungsschutz, Berlin 1934.

Seuffert-Walsmann: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, München 1933.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1932.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, München, Berlin und Leipzig.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 14. und 15. Auflage.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, Stuttgart, Leipzig, Berlin 1937.

Sydow-Busch: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Berlin und Leipzig 1935.

Warneyer: Die Zivilprozeßordnung, Berlin 1937.

Wichert: Beamtenreichsrecht nach dem Reichsgesetz vom 30. 6. 1933, Berlin 1934.

II. Abhandlungen.

Deiler: Der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung nach der Novelle von 1934, Günzburg a. D. 1936.

Amtl. Begründung: Deutsche Justiz, 1934.

Hellwig: System des deutschen Zivilprozeßrechts voll. von Oertmann, Leipzig 1912—1919.

Kersting-Durst: Das Recht des Versicherungsagenten, herausg. von Rohrbeck, Berlin 1934.

Kaufmann: in „Das Recht", 1911, S. 260.

Kuttner: Zwangsvollstreckung, Berlin 1932.

Spohr: Pfändungsschutz des Beamtendiensteinkommens, Berlin 1933.

III. Zeitschriften.

Das Recht.

Der deutsche Rechtspfleger (seit 1936 „Deutsche Rechtspflege").

Deutsches Arbeitsrecht.

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung.

Deutsche Juristenzeitung.

Deutsche Justiz.

Deutsche Rechtszeitung.

Deutsche Richterzeitung (seit 1936 „Deutsche Rechtspflege").

Grundeigentum.
Juristische Rundschau.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
Recht des Reichsnährstandes.
Reichsarbeitsblatt.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.
Deutsches Recht.
Völkischer Beobachter.
Archiv für Funkrecht, Berlin.
Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Berlin.
Steuerarchiv, Zeitschrift für das gesamte Steuerwesen, Berlin.
Deutsches Aerzteblatt, Aerztliches Vereinsblatt für Deutschland, Berlin.

IV. Entscheidungssammlungen.

Arbeitsrechtssammlung, Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes, der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte.
Bensheimer-Sammlung für Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (jetzt Arbeitsrechtssammlung).
Deutsche Rechtsprechung, Beilage zur Deutschen Richterzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Höchstrichterliche Rechtsprechung, Ergänzungsblatt zur Deutschen Justiz und der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen.
Rechtsprechung in Arbeitssachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

§ 1.

Einleitung und Grundgedanken des Schuldnerschutzes nach dem Gesetz vom 24. 10. 1934.

Als im Spätsommer 1931 durch die Bankenkrise der Druck der ungeheuren Wirtschaftsnot auf dem gesamten deutschen Wirtschaftsleben lastete und für jeden einzelnen Schuldner unerträglich wurde, sah sich die Gesetzgebung genötigt, auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung Maßnahmen zu ergreifen, die wenigstens für den Augenblick schlimmste wirtschaftliche Schäden fernhalten sollten. Es war zu beachten, daß der Zusammenbruch eines Schuldners nicht nur für diesen selbst und für die von ihm beschäftigten Personen, sondern für alle seine nicht besonders stark gesicherten Gläubiger verhängnisvolle Folgen haben mußte. Neben der Hintanhaltung der Immobiliarzwangsversteigerung hatte die Gesamtregelung zur Ueberbrückung der schärfsten Krisenzeit zum Ziele, auch anderen Schuldnern die Möglichkeit eines Vollstreckungsaufschubes bis zur Besserung ihrer Verhältnisse oder zur Ermöglichung langsamer Abzahlung ihrer Verbindlichkeiten zu gewähren. Diesem Ziele diente die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 302), die aus der 4. RPräs. VO. vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 710) geboren wurde und mehrfach zur Anpassung an die Aenderungen der Wirtschaftslage abgebaut worden war. Mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1934 fühlbare, fortschreitende Besserung der allgemeinen Wirtschaftsnot durften die zuletzt bis zum 31. 10. 1934 befristeten, äußerst weitgehenden Tendenzen des Vollstreckungsschutzes der VO. vom 26. 5. 1933 nicht ungemindert fortbestehen, sollte nicht ein starkes Sinken der Schuldnermoral herbeigeführt werden. Zudem hat die Erfahrung gelehrt, daß zu weitgehender Vollstreckungsschutz für sämtliche Beteiligte die Gefahr einer weitgehenden Ausschaltung aus dem Kreditverkehr

in sich birgt. Andererseits verbot die vom Normalzustand der Vorkriegszeit noch immer weit entfernte Wirtschaftslage eine Rückkehr zum starren System der Zivilprozeßordnung. Die Wandelung der Anschauungen gebot ein Zurücktreten der Individualinteressen der Beteiligten hinter das Interesse der Volksgemeinschaft, die Schuldnernot der Krisenzeit forderte einen volkswirtschaftlich gesunden Ausbau der bis zur Notgesetzgebung vom 26. 3. 1933 unzulänglichen Schuldnerschutzbestimmungen der Zivilprozeßordnung. Ebenso aber, wie rücksichtsloser Eigennutz des Gläubigers verhindert werden mußte, durfte die Gesetzgebung es nicht versäumen, böswilligen Schuldnern, die mit raffinierter Ausnützung formell gesetzlicher Möglichkeiten das Gläubigerrecht zu vereiteln trachteten, mit besonderer Energie entgegenzutreten: mit dem Schuldnerschutz muß Gläubigerschutz Hand in Hand gehen.

Diesen Gedanken hat das neue Vollstreckungsgesetz vom 24. 10. 1934 aufgegriffen und den Vollstreckungsschutz des § 18 der VO. vom 26. 5. 1933 für die Zukunft dahin eingeschränkt, daß der Vollstreckungsrichter als staatliches Organ in erhöhtem Umfange über die Schutzwürdigkeit und das Schutzbedürfnis des Schuldners unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Gläubigers zu wachen hat zur tatkräftigen Förderung des Gedankens die Parteien einander näherzubringen. Im Zusammenhang mit der Aenderung des § 18 der Vollstr.Sch.VO. hat der Gesetzgeber durch Umformung der Nr. 1, 5 bis 8 des § 811 ZPO. den Katalog der unpfändbaren Gegenstände in dem Sinne eines größeren Spielraumes für das vernünftige richterliche Ermessen den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt. Mit der kodifikatorischen Neuerung des Lohnpfändungsrechtes hat das Gesetz einem dringenden Bedürfnis entsprochen, indem es die Unübersichtlichkeit unseres früheren, teils in der ZPO., teils im Lohnbeschlagnahmegesetz und in der VO. über Lohnpfändung enthaltenen Lohnpfängungsschutzes beseitigt, in den neuen Paragraphen 850 bis 850 h ZPO. alle Vorschriften über Beschränkung der Lohn- und Gehaltsforderung zusammengefaßt und damit die praktische Handhabung dieser Vorschriften wesentlich erleichtert hat. In sachlicher Hinsicht wurde durch die Neuregelung ein unantastbarer Grundsatz des neuen deutschen

Rechts vollzogen, nämlich der Schutz der Arbeitsvergütung überhaupt in Gestalt einer teilweisen Unpfändbarkeit des Arbeits- und Dienstlohnes, des Beamtengehalts, des Einkommens aus freier Arbeit und zwar auch gewissen gesetzlichen Unterhalt-Ansprüchen der Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten gegenüber. Mit dem Verbot der Kahlpfändung des Schuldners wurde eine unsoziale, der Volksgemeinschaft schädliche Bestimmung des bisherigen Rechts beseitigt.

Aus diesen neben vielen anderen Neuerungen im Gesetz vom 24. 10. 1934 zum Schutze des Schuldners zum Ausdruck gebrachten grundlegenden Aenderungen geht mit Klarheit hervor, daß dem Schuldnerschutz Schranken gesetzt sind, wo die Gefahren für das wirschaftliche Wohl der Gesamtheit auftauchen können. Es liegt umgekehrt auf der Hand, daß das wirtschaftliche Interesse des Gläubigers und das Interesse der Volksgesamtheit an der Möglichkeit, bestehende Rechte zu verwirklichen, da weichen muß, wo es sich um Lebensfragen für den Schuldner handelt. Hier liegt die Stelle, an der für das gesunde Rechtsempfinden leicht ein „Recht" zum Unrecht werden kann, in jedem Fall aber liegt es in der Hand des Vollstreckungsrichters, dem Recht zum Siege zu verhelfen.

Nach seinem Gesamtinhalt ist das Gesetz vom 24. 10. 34 mehr als eine nur auf die augenblickliche Wirtschaftsnot abgestellte Notmaßnahme, es zeigt den Weg auf, den voraussichtlich die Gesamtreform der Zwangsvollstreckung einschlagen wird und beruht auf Gedanken, die in dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 zum Ausdruck gekommen waren.

I. Abschnitt.

Der Vollstreckungsschutz nach der ZPO.

§ 2.

Bedeutung und Tragweite des Pfändungsverbotes bei Sachen und Forderungen.

I. Bei den Schuldnerschutzbestimmungen der §§ 811, 850 ff. ZPO. als Ausdruck des allgemeinen Verbots der Kahlpfändung bei Sachen und Forderungen handelt es sich nicht allein um

Rechtsnormen, die nur dem Schuldner eine Wohltat erweisen sollen, sondern um eine Regelung der Zwangsvollstreckung, die in einem wesentlich öffentlichen Interesse, in den Bedürfnissen der Allgemeinheit ihren Grund hat. Sie beruhen auf dem sozialpolitischen Gedanken, daß die Zwangsvollstreckung nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und seiner Familie führen darf. Die Volksgemeinschaft fordert die Erhaltung der einzelnen Wirtschaftszellen, denn deren Vernichtung schwächt sie, sie hat ein besonderes Interesse daran, daß der Einzelne nicht durch völlige Kahlpfändung auf den Grad der wirtschaftlichen Mittellosigkeit herabgedrückt wird, der ihm die Grundlage geordneter Beschaffung seines Unterhalts zerstört.

II. Die Pfändungsbeschränkungen sind prozeßrechtlicher Natur und stehen neben den etwaigen Beschränkungen des materiellen Anspruches, die sich aus dem Schuldtitel ergeben können. Nur nach Maßgabe dieses Titels und über die prozeßrechtlichen Beschränkungen hinaus braucht der Schuldner den staatlichen Zwang zu dulden [1]). Die Bestimmungen der §§ 811, 850 ff. ZPO. sind zwingenden Rechts, sie sind von amtswegen zu beachten. Daraus folgt, daß ein vertraglicher Ausschluß von prozessualen Vollstreckungsbeschränkungen, insbesondere ein vorheriger Verzicht auf die Schuldnerschutzvorschriften unzulässig und daher rechtsunwirksam ist [2]). Dieser allgemeine Grundsatz war für Forderungen in § 2 Abs. I des Lohnbeschl. Gesetzes verankert. Darnach konnten die Bestimmungen des Lohnschutzes (§ 1) mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Diese Gesetzesvorschrift ist zwar weggefallen, gilt aber trotzdem in vollem Umfange weiter.

---

1) Besonders weitgehende materiell rechtl. Beschränkungen enthalten die §§ 38 ff., 59 RErbh. Ges. v. 29. 9. 33, § 37 Erbhofrechts-VO. v. 21. 12. 36 für die Inhaber von Erbhöfen. Immobiliarvollstreckung ist schlechthin ausgeschlossen, Mobiliarvollstreckung in landw. Erzeugnisse nur insoweit zulässig, als diese nicht Zubehör sind und den Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte dienen.

2) Vgl. RG. 128, S. 85. Stein-Jonas § 811 Anm. I. Sydow-Busch § 811 A. 2. Baumbach A. 811. Ausdrücklich zugelassen ist der Verzicht z. B. im § 105 SchReg. Ges. v. 1. 6. 33. Auf die Geltendmachung des Schutzes nach § 18 VO. v. 26. 5. 33 kann dagegen der Schuldner vertraglich verzichten, s. LG. Dresden Beschl. v. 20. 11. 1933 in JW. 1934, S. 710 u. Zust. Rebe ebenda.

1. Die Verfügung über den unpfändbaren Gehalts- und Lohnanspruch ist untersagt, soweit spezielle Bestimmungen eingreifen.

a) Die kraft Gesetzes unpfändbaren Forderungen sind der rechtsgeschäftlichen Abtretung, sei es in Form einer einfachen oder fiduziarischen Abtretung gemäß §§ 399, 400 BGB., § 851 ZPO. entzogen. Das Verbot, eine Forderung abzutreten, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, umfaßt nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes den gesamten Inhalt und Umfang des Anspruches und erstreckt sich auch auf die Abtretung einer einzelnen, aus dem Forderungsrecht fließenden Befugnis, z. B. der Einziehungsbefugnis (Inkassomandat), gleichgültig, ob letztere widerruflich oder unwiderruflich erteilt wird. Da es auf die causa der Abtretung nicht ankommt, ist auch die entgeltliche Abtretung unwirksam [3]).

b) Gemäß § 394 BGB. sind die unpfändbaren Forderungen auch der Aufrechnung entzogen. Der Arbeitgeber kann also gegen solche Forderungen nicht aufrechnen [4]). Von der Rechtsprechung sind bisher von diesem Grundsatz nur in folgenden Fällen Ausnahmen gemacht worden:

aa) Die Aufrechnung (nicht nur der Aufrechnungsvertrag) ist gegenüber dem pfändungsfreien Lohneinkommen für zulässig erachtet worden für Forderungen des Arbeitgebers aus Lieferungen gem. § 115 Abs. II RGewO.

bb) Der Aufrechnungsvertrag hinsichtlich der Forderungen des Arbeitgebers für Einrichtungen zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter und ihrer Familien ist für zulässig erachtet worden [5]).

cc) Einen gleichen Standpunkt wie unter bb hat das RG. hinsichtlich der Lohnabzüge zu Gunsten von Pensions-,

---

3) So RGZ. 146, S. 398 abgedruckt in JW. 1935, S. 1687.
4) Die Lohnverwirkungsabrede d. h. die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß bei Eintritt eines bestimmten Tatbestandes der ursprünglich vereinbarte Lohn ganz oder teilweise verfällt, fällt nicht unter das Verbot der Aufrechnung, eine analoge Anwendung des § 394 BGB. scheidet aus. Eine Gleichstellung der Abrede mit der Vereinbarung einer Aufrechnung darf nicht erfolgen. Vgl. Oertmann, S. 59. Hueck-Nipperdey, S. 215.
5) RG. Gruchot Bd. 57, S. 1101.

Unterstützungs-, Witwen- und Waisenkassen allgemein angenommen [6]).

dd) Die einseitige Aufrechnung gegen die Lohnforderung ist allgemein zugelassen für diejenigen Forderungen, welche aus einer zu dem Dienstverhältnis in Beziehung stehenden vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (nicht aber aus vorsätzlicher Vertragsverletzung) herrühren [7]).

ee) Sie ist ferner zugelassen worden hinsichtlich der Einbehaltung von Strafgeldern [8]).

ff) Schließlich ist in einem Einzelfall die Aufrechnung unter dem Gesichtspunkt der exeptio doli als gestattet erachtet worden [9]).

c) Die Frage, ob auch das Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB. gegenüber unpfändbaren Forderungen ausgeschlossen ist, wird verschieden beurteilt. Richtiger Auffassung nach ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an dem unpfändbaren Arbeitslohn wegen einer konnexen Geldforderung nach § 273 BGB. unzulässig, da die Zurückbehaltung sich hier nicht mehr als ein präsentes Sicherungs- und Zwangsmittel, sondern als Mittel zur Deckung darstellt, also entgegen § 394 BGB. Aufrechnungsfunktionen erfüllen würde [10]).

d) Endlich sind die unpfändbaren Forderungen der Verpfändung gem. § 1274 BGB. entzogen.

2. Im Gegensatz zu den Forderungen bestehen nach dem geltenden Recht dem § 400, 394 usw. BGB. entsprechende

---

6) RG. in JW. 1913, S. 148 Nr. 27.

7) RGZ. Bd. 85, S. 116. RAG. 478/28 vom 16. 3. 1929. Für das Beamtenrecht ist dieser Grundsatz nunmehr im § 39 Abs. II DBeaGes. ausgesprochen.

8) RAG. Bd. I, S. 141. Bd. 2, S. 354. Bd. 3, S. 327. Auch Arb. Rspr. 1930, S. 10.

9) Arb. Rechtspr. 1929, S. 232 Benzh. S. 6, 23, JW. 1930, S. 438: In dieser Entscheidung läßt das RAG. die Aufrechnung gegen die Lohnforderung auch dann zu, wenn der Gegenanspruch rechtlich einen Bereicherungsanspruch wegen zuviel bezahlten Lohnes darstellt, es sei nämlich Arglist, Lohn zu verlangen, die Rückzahlung des zuviel Erhaltenen aber zu verweigern. A. A. unzutreffend Stein-Jonas § 850 A. II 6.

10) So RG. 85, S. 108ff. 83 S. 138ff. und 27. 12. 17 Gruchot 62 S. 398.

Bestimmungen bei beweglichen Sachen nicht. Daraus, daß der Schuldner freiwillig jederzeit die Gegenstände, die nach § 811 ZPO. der Pfändung entzogen sind, veräußern, verpfänden und sicherungsweise übereignen [11]) kann, wird in der Rechtslehre gefolgert, daß der Schuldner nachträglich dem Gerichtsvollzieher gegenüber auf die Pfändungsbeschränkungen des § 811 ZPO. verzichten könne. Da außerdem die Grenze zwischen Pfändbarem und Unpfändbarem in zahlreichen Fällen recht zweifelhaft sei, könne der Schuldner bei einer unrichtigen Entscheidung des Gerichtsvollziehers durch Unterlassung der Erinnerung den Fortgang der Pfändung ermöglichen. Man müsse allerdings einen wirklichen Verzicht, d. h. eine in Kenntnis seines Rechts abgegebene Erklärung des Schuldners verlangen, die stumme Duldung rechtsunkundiger Personen gegenüber amtlichen Handlungen genüge nicht [12]).

Die Allgemeinheit hat jedoch ein dringendes Interesse daran, daß die wirtschaftliche Existenz des Schuldners erhalten bleibt,

11) Die Frage, ob Sicherungsübereignungverträge über Gegenstände, die gem. § 811 ZPO. unpfändbar sind, rechtswirksam sind, ist in der letzten Zeit verschieden beurteilt worden. Die Sicherungsübereignung ist gerade für die Existenz kleinerer Betriebe und wirtschaftlich schwächerer Volksgenossen die einzige Möglichkeit der Kreditsicherung. Der Umstand, daß die Sicherungsübereignung gelegentlich zu unlauteren Machenschaften mißbraucht wird — ein Nachteil, den sie übrigens mit dem Eigentumsvorbehalt teilt — kann nur dazu führen, die Unredlichkeiten im Einzelfall gehörig zu brandmarken. Im übrigen wäre es falsch, der Sicherungsübereignung ganz allgemein die Anerkennung in einem Zeitpunkt zu versagen, in welchem sie noch unentbehrlich und durch kein anderes Rechtsinstitut, etwa das Registerpfandrecht ersetzbar ist. So zutreffend Petzold in DJ. 1935, S. 413. Ebenso Caspari in JW. 1935, S. 674. LG. Bochum vom 4. 7. 34 in JW. 1934, S. 2721. LG. Hannover in JW. 1932, S. 3213. Henneberger in DJ. 1934, S. 1440. Stein-Jonas § 811 I, 2. LG. Berlin Urt. v. 24. 4. 1936 in JW. 1936, S. 2365. Roquette in JW. 1936, S. 2840. A. A. LG. Breslau in JW. 1934, S. 44 AG. Düsseldorf in JW. 1933, S. 2930. Liefeldt in JW. 1935, S. 1210. Vergl. hiezu Reformvorschläge von Münzel in JW. 1935, S. 1961 und 2607: Er hat die vertragliche Verpfändung im Auge. Der Unterschied gegenüber dem Pfandrecht des BGB. soll nur darin bestehen, daß als Tatbestandsstück der vertraglichen Verpfändung an Stelle der gesetzlichen Uebergabe der Sache selbst die Uebergabe eines Pfändungsprotokolls seitens des Schuldners an den Gläubiger tritt und das Pfandrecht dadurch entsteht.

12) So Stein-Jonas § 811 A. 1. Sydow-Busch § 811 A. 2. Baumbach 13. Aufl. 1937 § 811 A. 1. OLG. 17, 196. JR. 1933, 1705. JW. 1933, S. 1735: OLG. Stuttgart vom 11. 2. 1932.

damit er nicht der öffentlichen Fürsorde und somit wiederum der Allgemeinheit zur Last fällt. Solches soll durch die Pfändungsbeschränkungen verhindert werden. Die Entscheidung darüber, ob dieses Ergebnis eintreten soll, kann aber nicht in die Hand des Schuldners gelegt werden, sein Wille muß hier ohne jede Wirkung sein. Das Gesetz hindert zwar den Schuldner nicht, sich durch Privatrechtsgeschäft seiner letzten Habe zu berauben, dieselbe Verfügungsbefugnis muß ihm aber dem Gerichtsvollzieher gegenüber versagt bleiben. Der Staat bietet eben nicht die Hand dazu, daß seine Beamten den Schuldner bis aufs Hemd ausziehen, wenn er auch nicht verhindern kann, daß der Schuldner dies mit eigenen Händen tut. Es ist also etwas anderes, wenn dieser Zustand durch staatliche Zwangsakte herbeigeführt wird. Es würde im höchsten Maße anstößig und mit den sozialen Anschauungen der Gegenwart unerträglich sein, wenn dem Schuldner die im § 811 ZPO. aufgeführten unpfändbaren Sachen durch staatliche Vollstreckungsorgane genommen würden. Auch mit Zustimmung des Schuldners darf dies nicht geschehen [13]).

§ 3.

Der Pfändungsschutz bei Sachen.

A. Die Pfändungsbeschränkungen des § 811 Ziff. 1 und 7 ZPO.

I. Nach der bisherigen Fassung des § 811 Ziff. 1 waren Kleidungsstücke usw. unpfändbar, soweit sie für den Bedarf des Schuldners und zur Erhaltung eines „angemessenen" Haushaltes „unentbehrlich" waren. Obwohl im Schrifttum vielfach Bedenken geäußert wurden, hatte die Rechtsprechung im allgemeinen daran festgehalten, das Schwergewicht auf das Wort „unentbehrlich" im Gegensatz zu „angemessen" zu legen. Sie hat damit der Vorschrift zum Teil einen so engen Inhalt gege-

13) Ebenso Hamm Urt. v. 20. 4. 1931 in JW 1932, S. 790. OLG. Köln v. 23. 11. 1932 in JW. 1933 S. 525 für § 811 Ziff. 5. Hellwig, System 2, 318. RGZ. 72, S. 181. Seuffert-Walzmann 1933 § 811 A. 1a. Vgl. auch die Geschäftsanweisung für die preußischen Gerichtsvollzieher § 58 Nr. 1, wonach der Gerichtsvollzieher diese Sachen „auch nicht mit Zustimmung des Schuldners pfänden darf".

ben, daß man unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht überall gerecht werden konnte [14]).

1. Bei der heutigen Fassung des § 811 Ziff. 1 [15]), daß jedem Schuldner eine Einrichtung belassen wird, deren er zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf, ist der sozialen Stellung jedes Schuldners Rechnung getragen. Dem Schuldner darf selbstverständlich nicht eine standesgemäße Einrichtung verbleiben. Eine gewisse Einbuße im Vermögen und Behagen muß er jedenfalls auf sich nehmen, da es dem Ernst des Vollstreckungsrechtes widersprechen würde, wenn ein Schuldner in unverändert reichlicher Ausstattung weiterleben dürfte, während ärmere Gläubiger keine Zahlung von ihm verlangen könnten.

Ueber den Schutz einer bescheidenen Ausstattung kann nicht hinausgegangen werden [16]). Bei der Frage, was zu einem angemessenen, wenn auch bescheidenen Haushalt gehört, muß auf die individuellen Verhältnisse, insbesondere auch auf die beruflichen Notwendigkeiten des Schuldners Rücksicht genommen werden, damit dem Schuldner nicht die Grundlage seiner Existenz genommen wird und er auf proletarische Dürftigkeit herabsinkt [17]).

2. § 811 Ziff. 1 umfaßt die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen. Die beispielsweise Anführung der Kleidungsstücke usw. hat das Gesetz vom 24. 10. 1934 aus der früheren Fassung übernommen, sie ist ohne eigentliche praktische Bedeutung, da gerade bei den angeführten Gegenständen am wenigsten Zweifel auftauchen können. Die Sachen, die Ziff. 1 schützt, dienen einem Zweck, der dem Gesetzgeber schutzwürdig erscheint und wichtiger, als die Befriedigung

---

14) So amtliche Begründung in DJ. 1934 S. 1364.

15) Die durch § 811 ZPO. erfaßten Gegenstände werden auch vom Konkursverfahren nicht ergriffen (§ 1, 4 KO.), fallen nicht unter das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters (§§ 559, 585 BGB.) und des Gastwirtes (§ 704 BGB.).

16) Vgl. Lent in ZAkDR. 1934, S. 188 ff. Linkhorst in JW. 1934, S. 85 = das Recht 1937 Heft 2 Sp. 114, wo er sich für die Unpfändbarkeit eines Sofas und einer Chaiselongue ausspricht. Ebenso OLG. Dresden in Bd. 7, 306, München in Bay. Z. 27, 182.

17) Vgl. amtl. Erl. a. a. O., Jonas ebenda S. 1341 und die maßgebenden Kommentare.

des Gläubigers, nämlich einer bescheidenen Lebenshaltung des Schuldners, die ihm nicht genommen werden darf. Nicht alle Vermögensstücke stehen dem Zugriff des Gläubigers schlechthin gleichmäßig offen, es bleiben ihm vielmehr solche Gegenstände ganz oder teilweise verschlossen, die dem Schuldner kraft wirtschaftlicher Zweckgebundenheit für andere Dinge zur Verfügung stehen müssen, wenn nicht der einzelne Vollstreckungsakt binnen kurzem den völligen Zusammenbruch des Schuldners nach sich ziehen soll. „Sachen werden daher dann und deshalb vor Pfändung bewahrt, wenn und weil sie bestimmten Zwecken dienen, die als vordringlich gegenüber der Befriedigung der Vollstreckungsgläubiger und deshalb ihm gegenüber als schutzwürdig angesehen werden“ [18]. Zweck ist also die Sicherung des häuslichen Zusammenlebens. Es soll verhütet werden, daß die Pfändung zu einem Ergebnis führt, das dem Schuldner die Fortsetzung des Zusammenlebens mit seiner Familie und seinem Gesinde in Frage stellt.

3. Bei der Prüfung des „Hausstandes“ kommen die mit dem Schuldner zusammenwohnenden, zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängenden Familienmitglieder ohne Rücksicht auf Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch an Kindes statt angenommene und Pflegekinder in Betracht [19]. Dieser Personenkreis genießt den Schutz der Pfändungsbeschränkungen hinsichtlich solcher Gegenstände, die für sie erforderlich sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie unterhaltungsberechtigt sind [20]. Für den Umfang des Hausstandes ist eine bloß vorübergehende Abwesenheit der wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder, etwa infolge einer Reise unerheblich. Die Beurteilung dieser Frage wird nach Lage des Einzelfalles verschieden sein, entscheidend muß sein, ob die Abwesenheit einer längeren völligen Loslösung vom Hausstand gleichsteht und deshalb zur Aufrechterhaltung desselben die zu pfändenden Gegenstände nicht mehr benötigt werden. Als eine nicht vorübergehende Abwesenheit ist es anzusehen, wenn eine

18) Lent in DJ 1936, S. 513.
19) So Stein-Jonas § 811 IV, 2. Baumbach 1937 § 811 A. 3. Seuffert-Walzmann § 811 A. 3.
20) A. A. unzutreffend LG. Köln und Dronke Z. 31, 520ff.

Frau von ihrem Mann getrennt lebt, nicht unter allen Umständen aber, wenn Söhne zur Erfüllung der Militärpflicht eingezogen oder wenn Kinder in der Lehre und in Unterrichtsanstalten sind [21]). Das Gesinde wird nur berücksichtigt, wenn es bereits gehalten wird und soweit es zum angemessenen Hausstand gehört. Hält der Schuldner keinen Dienstboten, so kann er nicht die Freilassung von Gegenständen verlangen, weil er „angemessen“ einen Dienstboten halten muß. Als Gesinde gelten nur die zu niederen Diensten in Haus- und Landwirtschaft gehörigen und dem Arbeitgeber unterstellten Personen. Zum Hausstand gehören nicht zahlende oder wirtschaftlich selbständige Hausgenossen, nicht also Gewerbe- und Handlungsgehilfen oder -lehrlinge, Taglöhner und dergl., Hauslehrer und Erzieher usw. [22]).

4. Welche Sachen dem Schuldner „unentbehrlich“ sind, kann nur nach dem bei der Pfändung vorgefundenen Besitzstand beurteilt werden, ohne daß es auf die Eigentumsverhältnisse ankommen kann. Die Pfändungsbeschränkungen gelten nicht bloß, wenn unpfändbare Sachen bei dem Schuldner, sondern auch, wenn sie im Gewahrsam Dritter gepfändet werden.

5. Als Zeitpunkt, dessen Verhältnisse über die Pfändbarkeit entscheiden, ist der Tag der Pfändung, nicht der der Entscheidung des Gerichts nach §§ 766, 793 ZPO. maßgebend. Hieraus folgt keineswegs, daß nur dieser Zeitpunkt entscheidend ist und spätere Vermögensverschiebungen des Schuldners nicht berücksichtigt werden dürften. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Sachen gerade zu diesem Zeitpunkt im Gebrauch waren. Auch durch einen längeren Nichtgebrauch wird das Pfändungsverbot grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Demzufolge fallen Kleidungsstücke, die nur zeitweilig oder bei besonderen Gelegenheiten getragen werden, wie Sommeranzug, Sommer- und Wintermantel und dergl. unter die geschützten Sachen. Nicht unter Ziff. 1 fallen dagegen Sachen, die den Bedürfnissen des Haushaltes nicht oder nicht mehr dienen. Wenn daher der Schuldner die Wohnung gekündigt hat und im Begriffe ist, seinen Haus-

---

21) Vgl. Falkmann, die Zwangsvollstreckung, S. 684.
22) Vgl. Conrad, S. 352.

rat zu verkaufen, um möblierte Zimmer zu beziehen, so sind die Möbel zur Erhaltung eben dieses Hausstandes nicht mehr unentbehrlich ohne Rücksicht darauf, ob er dereinst wieder einen eigenen Hausstand gründen wird. Schränkt sich aber der Schuldner aus Not eine Zeit lang über die Grenzen des notdürftigen Haushaltes hinaus durch vorübergehende Vermietung einzelner eigentlich unentbehrlicher Gegenstände ein, so ist damit nicht gesagt, daß er diese Gegenstände zur Erhaltung eines angemessenen Haushaltes im Sinne Ziff. 1 nicht notwendig braucht. Steht dagegen fest, daß die Voraussetzungen des § 811, die zur Zeit noch vorliegen, demnächst endgiltig wegfallen, so ist die Pfändung mit der Beschränkung für zulässig zu erachten, daß die Verwertung erst nach dem fraglichen Zeitpunkt erfolgen darf [23]).

6. Die Frage der Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit des Rundfunkgerätes bildete vor dem Erlaß der Novelle vom 24. 10. 34 in Schrifttum und Rechtsprechung den Gegenstand einer lebhaften Erörterung. Nachdem ursprünglich die Gerichte die Unpfändbarkeit von Rundfunkgeräten regelmäßig verneint hatten, waren sie, dem Zuge der Entwicklung folgend und der großen Bedeutung des Rundfunks Rechnung tragend, dazu übergegangen, das Rundfunkgerät aus § 811 Ziff. 1 ZPO. grundsätzlich für unpfändbar zu erklären [24]). Durch die Fassung des

---

23) Siehe JW. 1930, S. 723.

24) Interessant ist der Wandel, der sich in der Rechtsprechung im Laufe der Jahre vollzogen hat. Zuletzt für Unpfändbarkeit: z. B. Stein-Jonas § 811 IV 1. Baumbach Bemerkung 3 a. E. zu § 811, S. 1061. Witten DRZ. 1934, 115. Schultze Berl. Börs. Ztg. Nr. 227 vom 17. 5. 1934. Janzen in JW. 1934, S. 1439, OLG. Frankfurt a. M. in JW. 1934, S. 1432. LG. Berlin in JW. 1934, S. 1743. LG. Frankfurt a. M. in JW. 1934, S. 572. LG. Meiningen in JW. 1934, S. 997. Grund. E. 1934, S. 507. KG. in DJ. 1934, S. 973. OLG. Braunschweig. OLG. München. A. V. des Pr. Ministers d. Just. in der DJ. 1934, S. 635 = JW. 1934, S. 1402 Gutachten d. R. Min. d. Just., den Reichsfinanzbehörden mitgeteilt, durch Erl. des R. d. F., S. 1236 vom 22. 5. 1934 (RStBl. 1934 Nr. 537, S. 609). Amtl. Erl. in DJ. 1934, S. 1364 und Jonas ebenda.
Für Pfändbarkeit: OLG. Königsberg H. R. R. 1934 Nr. 915. Tenius DJ. 1934, S. 546 wendet vor allem ein: 1. Eine allgemeine Volks- und Verkehrsanschauung für eine Unentbehrlichkeit bestünde noch nicht. 2. Die Annahme der Unpfändbarkeit sei den Interessen der an der Herstellung und dem

§ 811 Ziff. 1 ZPO. ist der Kreis der unpfändbaren Gegenstände neu bestimmt und damit das Rundfunkgerät von nun an zweifelsfrei zu den grundsätzlich unpfändbaren Sachen zu rechnen. Der Gesetzgeber hat es vorgezogen, bei der Neufassung des § 811 Ziff. 1 das Rundfunkgerät nicht ausdrücklich hervorzuheben, sondern die unpfändbaren Gegenstände durch eine Generalklausel zu umschreiben. Sie allein ermöglicht es dem Richter, seine Entscheidung der Volksanschauung, der Verkehrsentwicklung, dem technischen Fortschritt usw. anzupassen. Der Rundfunk wird ebenso wenig wie die Nähmaschine, das Fahrrad und dergl. der letzte Gegenstand sein, der solchen Wandlungen und deshalb auch im Laufe der Zeit verschiedener rechtlicher Beurteilung unterworfen ist [25]).

Der Rundfunk [26]) ist als Reichsinstitut für die staatsbürgerliche Erziehung und die Erkämpfung der Einheit des deutschen Volkes von höchster Bedeutung. Er dient dem Ziele des Führers, ein großes einheitliches deutsches Volk zu schaffen und jeden Volksgenossen zu überzeugen und zu einem tätigen Mitkämpfer zu erziehen. Die Regierung hat den Volksempfänger herausgegeben, um jedem Deutschen zu ermöglichen, am Werden und Wachsen des nationalsozialistischen Staates lebendigen Anteil zu nehmen. Der Rundfunk dient nicht allein der Unterhaltung der Hörer, er wird gerade zur staatsbürgerlichen Be-

---

Vertrieb der Rundfunkgeräte beteiligten Wirtschaftskreisen mehr oder weniger abträglich. 3. Nicht alle Volksgenossen seien Rundfunkhörer, sondern erst 50 %. 4. Der Zwang, mangels eines Rundfunkgerätes wegen Wegpfändung die Uebertragung außerhalb des Hauses hören zu müssen, stelle nur eine Unbequemlichkeit dar. Müller DJZ. 1934, S. 655 meint, es bestünde kein Interesse der Gesamtheit an der Erhaltung des Gerätes für den einzelnen Schuldner, die Unpfändbarkeit des Rundfunkgerätes würde die Schuldnermoral noch weiter sinken lassen und die Gesamtheit würde dann einen großen Schaden leiden.

25) Vgl. Gutachten des RM. der Justiz in Funkarch. Bd. 7 1934 Heft 1, S. 21.

26. Nach der Formulierung des Reichsmin. Dr. Goebbels die 8. Großmacht. Das Fernmeldeanlagegesetz vom 14. 1. 1928 (RGBl. I, S. 8) erläutert den Rundfunk als eine „elektrische Sendeeinrichtung oder elektrische Empfangseinrichtung, bei der die Uebermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einen Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann".

lehrung und Erziehung verwendet. Es werden zu diesem Zwecke die Reden der höchsten Staatsmänner verbreitet, außerdem werden wichtige wirtschaftliche und politische Meldungen durchgegeben. Unter § 811 Ziff. 1 fallen nicht nur Gegenstände des wirtschaftlichen, sondern auch solche des geistigen und allgemein staatspolitischen Bedarfs. Das Rundfunkgerät gehört daher, soweit es der Schuldner oder die seinen Haushalt teilenden Personen benutzen, zu den dem persönlchen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen. Ob das Gerät ein einfacher Volksempfänger oder ein Luxusapparat ist, bleibt sich gleich, solange der Schuldner nur ein Empfangsgerät besitzt und deshalb auf den Besitz desselben für den Empfang angewiesen ist. Nach den Verhältnissen des Einzelfalls muß es aber beurteilt werden, ob für ein zweites oder besseres Empfangsgerät im Rahmen des § 811 Ziff. 4, 5 oder 6 ZPO. der Schutz zu gewähren ist [27]).

Den Pfändungsschutz ergreift auch das Material, das sich ein Schuldner zur Selbstherstellung eines Empfangsgerätes angeschafft hat, sowie die Ansprüche auf Herausgabe für den Fall, daß der Schuldner das Gerät zum Zwecke der Ausbesserung aus der Hand gegeben hat, oder den Anspruch auf Leistung eines Gerätes, wenn der Schuldner ein solches zwar bestellt, aber noch nicht geliefert erhalten hat. Der Schutz versagt dagegen, wenn der Vollstreckungsschuldner z. B. schon 2 Jahre vor der Pfändung auf den Besitz des fraglichen Gerätes verzichtet und dieses einem Anderen überlassen hat [28]). Geschützt ist der Schuldner auch dann nicht, wenn er tatsächlich am Rundfunkempfang nie teilgenommen hat und teilnehmen wird, z. B., wenn er das Gerät nur als Ware zum Verkauf auf Lager hält und dergleichen Fälle [29]).

Auch für den Nichtarier deutscher Staatsangehörigkeit und den im Inland lebenden Ausländer ist der Rundfunk von er-

---

27) So Pohle a. a. O. Vgl. bei Gastwirten LG. Darmstadt vom 20. 6. 1932 in JW. 1932, S. 3214. Einzelfälle siehe Pohle a. a. O.: Ein Bauer oder Landwirt führt an, auf die Wetternachrichten des Rundfunks angewiesen zu sein. Der Sprachlehrer glaubt zu seiner Schulung und Fortbildung Auslandssendungen hören zu müssen.

28) OLG. Naumburg vom 3. 10. 1934 in JW. 1935, S. 145.

29) Vgl. Pohle im Funkarch. 7. Bd. 1934 Heft 3, S. 69ff.

heblicher wirtschaftlicher und politischer Bedeutung und daher unpfändbar. Die Volksgemeinschaft verlangt auch von diesen Personen, daß sie sich in ihrem wirtschaftlichen und privaten Leben nach den von der Regierung festgesetzten Anschauungen richten und diese zur Richtschnur für ihr Verhalten machen [30]).

II. Die Novelle vom 24. 10. 34 hat nunmehr die Uniformen, die sonstigen Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände ohne Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen dem Gläubigerzugriff entzogen. Der Pfändungsschutz ist also auf alle Personen ausgedehnt, die kraft gesetzlicher oder Verwaltungsbestimmung berechtigt sind, die Dienstkleidung zu führen und sofern die Uniform zum persönlichen Gebrauch des Schuldners bestimmt ist [31]). Uniform, Dienstkleidung und Dienstausrüstung sind Dinge, die sich von einem Hoheitsträger der NSDAP., dem Staate oder einer ihrer Gliederungen ableiten müssen [32]). Nach § 5 Abs. 2 des Ges. v. 20. 12. 1934 ist der Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen nur Personen gestattet, die als Mitglieder der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde dazu befugt sind [32a]). Nach dem Zweck des Gesetzes muß aber die Uniform nötig sein in dem Sinne, daß die Zugehörigkeit zu einer bestmmten Organisation zum Besitz der Uniform zwingt. Damit ist die Pfändbarkeit der Partei-, SA-, SS-Uniformen und dergl. im verneinenden Sinn klargestellt [33]). Die freiwillig getragene Uniform z. B. des Deutschen Automobilklubs, Livré ist dagegen pfändbar.

Auch im § 811 Ziff. 7 wird ein Zweck geschützt, dem zu dienen die Sachen bestimmt sind, denn ihre Verwendung ist im Regelfalle nur zu diesem Zweck möglich [34]). Die Vorschriften des § 811 Ziff. 7 werden aber vornehmlich nur in solchen Fällen praktische Bedeutung haben, wenn in den zum Verkauf amt-

---

30) So LG. Berlin vom 3. 12. 1934 in JW. 1935, S. 813.
31) Vgl. amtliche Begründung a. a. O. Anm. 1.
32) Stein-Jonas § 811 IV 7.
32a) Wegen des Tragens der Wehrmachtsunifoım siehe Gesetz vom 26. 5. 1934 (RGBl. I, S. 447) und VO. 21. 6. 1934 (RGBl. I, S. 517).
33) Siehe amtl. Erläuterung a. a. O.
34) Lent a. a. O.

licher Uniformen usw. zugelassenen Verkaufsstellen oder in Herstellungsbetrieben Lagerbestände gepfändet werden [35]).

Den Beamten usw. sind außerdem die zur Berufsausübung erforderlichen Sachen, sowie eine angemessene Kleidung zu belassen.

B. Die persönliche Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach § 811 Ziff. 5 und 6 ZPO.

I. Die Fassung des Gesetzes vom 24. 10. 34 hat für Ziff. 5 und 6 des § 811 ZPO. ebensowenig wie Ziff. 1 eine grundsätzliche Aenderung gebracht, sondern will nur einer durch die bisherigen Worte „unentbehrlich" und „zur persönlichen Fortführung" bedingten unerwünscht engen Auslegung entgegentreten [36]). Nach § 811 Ziff. 5 (Ziff. 6) hat der Kreis der geschützten Personen keine Weiterung erfahren. Wohl aber ist auch hier durch eine abgeschwächte Fassung „erforderlich" und „zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit" der Praxis eine freiere Handhabung dieser Vorschrift nahegelegt. Die Pfändungsbeschränkungen treffen in gleicher Weise auf Hand- und Kopfarbeiter jeder Art, wie auf Gelehrte, Schriftsteller, Künstler, Handwerker, gewerbliche Arbeiter und dergl. zu, gleichwohl, ob die Leistungen hoch oder geringfügig sind [37]).

II. Der Schutz der Ziff. 5 und 6 des § 811 ZPO. beschränkt sich auf Gerätschaften, die „zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich" sind im Gegensatz zur früheren Fassung, wonach nur die zur persönlichen Berufsausübung erforderlichen Gegenstände freigegeben waren. Unter Gerätschaften sind dabei nicht nur das Werkzeug und die diesem gleichstehenden Gegenstände, wie Nähmaschinen, Drehbänke, Webstühle usw., sondern auch die zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffvorräte zu verstehen, soweit sie zur Fortsetzung des betreffenden Gewerbe-

---

35) Ebenso LG. Berlin vom 27. 1. 1935 in JW. 1935, S. 1727 und Ausf.V. d. RJMin. vom 5. 4. 1935 (IV b 65 56) in DJ. 1935, S. 612.

36) Amtliche Erläuterung a. a. O.

37) Das OLG Kiel hat mit Beschl. vom 25. 1. 1935 in DRZ. 1935, S. 274 ausgesprochen, daß die Schreibmaschine eines Hausmaklers unentbehrlich und daher unpfändbar sei, mag auch der Umfang seiner Maklertätigkeit noch so geringfügig sein.

betriebes von Seiten des Schuldners erforderlich sind [38]). Unerheblich ist, ob andere Gewerbetreibende die gleichen Werkzeuge zu benutzen pflegen, ob der Schuldner die Maschine durch eine billigere oder weniger einträgliche Arbeitskraft oder Arbeitsweise zu ersetzen vermag, ob er die Sache ständig oder nur zeitweise gebraucht und ob er daneben noch einen anderen gleichartigen Gegenstand leihweise benutzt. Das wirtschaftlich Wesentliche ist also nach wie vor die persönliche Tätigkeit des Vollstreckungsschuldners im Gegensatz sowohl zur Leistung anderer (Gehilfen), sowie zur Ausnützung sachlicher Betriebsmittel. Eine reine Arbeitstätigkeit, wie beim Lohnarbeiter, ist zwar keineswegs Voraussetzung des Schutzes nach § 811 Ziff. 5 und 6, der Schuldner kann auch mit Kapital arbeiten, eine Beschränkung besteht nur insoweit, daß die Kapitalausnützung nicht die Hauptsache ist, sondern die persönliche Arbeit [39]). Solchen Schuldnern aber, die diese Voraussetzung erfüllen, soll das erhalten bleiben, was erforderlich ist, um die Erwerbstätigkeit in der bisherigen Weise fortzusetzen. Die „Erwerbstätigkeit", die der Schuldner ausübt, bildet meist seine einzige Lebensgrundlage und deshalb ist durch die Aenderung klargestellt, daß nicht nur die vom Schuldner selbst (Fall der Ziff. 5) oder dem Stellvertreter selbst (Fall der Ziff. 6) bedienten Geräte geschützt werden, sondern auch die für seine Gehilfen gehaltenen Geräte. Der Schutz steht demnach vor allem der Existenzsicherung des Vollstreckungsschuldners, er wird auch für die Tätigkeit gewährt, die nur im Nebenberuf ausgeübt wird [40]). Eine weitere ausdehnende Anwendung ist für den Fall für zulässig zu erachten, wenn der Schuldner Gegenstände besitzt, die für die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit erforderlich sind. Wenn z. B. der Schuldner für die NSDAP. oder in einer ihrer Nebenorganisationen tätig ist, so bestehen keine Bedenken, Gegenstände, die für die Ausübung jener Tätigkeit erforderlich sind, als unpfändbar zu betrachten [41]).

38) Motive zum Gesetzesentwurf von 1898, 166. K. B. 191 ff.
39) Vgl. JW. 1935, S. 3319.
40) Das KG. hat mit Beschl. vom 18. 9. 1934 (JW. 1935, S. 58) zu Gunsten eines Schuldners, der vorübergehend in einer Werkzeugfabrik und nebenberuflich als selbständiger Werkzeugmacher tätig war, die zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit benötigte Drehbank und Motor für unpfändbar erklärt.
41) So zutreffend OLG. Königsberg Beschl. v. 16. 11. 35 in R.d.RN. 1936 Nr. 159.

Dem Schuldner sind solche Geräte zu belassen, die für ihn zur eigenen persönlichen Fortsetzung seiner Arbeitstätigkeit notwendig sind, unpfändbar sind aber auch solche Gerätschaften, die der Schuldner zwar auch persönlich, aber unter Zuhilfenahme von Angestellten und in gegenseitiger Ergänzung mit solchen bedient. Eine weitere Ausnahme von der Regel, daß der Gegenstand von dem Schuldner in Ausübung der Erwerbstätigkeit auch persönlich bedient werden muß, gilt für solche Fälle, in denen zwar der Gegenstand nur einer Hilfsperson dient, der Wegfall des Gegenstandes und der damit ausgeübten Tätigkeit des Gehilfen aber zwingend auch den Betrieb im übrigen, soweit er also vom Schuldner persönlich gehandhabt wird, zum Erliegen bringen würde. In einem solchen Falle dient auch ein solcher Gegenstand der persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners [42]).

Die Pfändungsbeschränkungen gelten nicht für Betriebe, die so umfangreich sind, daß die persönliche Tätigkeit des Schuldners hinter der Leitung des Betriebes und der Tätigkeit seiner Angestellten und Arbeiter zurücktritt. In diesem Falle gilt die Unpfändbarkeit der für sämtliche Gehilfen bestimmten Arbeitsgerätschaften nicht. Kleinbetriebe jeder Art können demnach nur insoweit geschützt werden, wenn und soweit sie nur durch das persönliche Tätigsein des Inhabers im Betriebe in Gang gehalten werden können. Hat der Schuldner z. B. zwei offene Bäckerladengeschäfte und beschäftigt er 3 Gesellen, 1 Lehrling, 2 Verkäuferinnen, 1 Hausangestellte und 1 Hausdiener, so ergibt sich daraus, daß es sich nicht mehr um einen auf die Person des Schuldners abgestellten Kleinbetrieb handelt, sondern um ein Unternehmen, in welchem der Schuldner im wesentlichen nur leitend tätig ist, während seiner persönlichen Mitarbeit keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zukommt. Zur Erhaltung eines solchen Betriebes, der nicht mehr auf die persönliche Mitarbeit des Schuldners abgestellt ist, bestehen Pfändungsbeschränkungen nicht [43]).

Der Schutz des § 811 Ziff. 5 entfällt nicht ohne weiteres dadurch, daß der Schuldner seinen Erwerb vorübergehend nicht

42) Vgl. OLG. Hamm in JW. 1935, S. 2925 und KG. Rspr. 31, 105.
43) So KG. in ständiger Rechtsprechung. LG. Berlin Beschl. vom 28. 7. 1934 in JW. 1934, S. 2643.

ausübt, dem Schuldner soll eben, wenn irgendwie möglich, die Grundlage zur Fortsetzung seiner Existenz belassen werden. Der Schutz versagt erst dann, wenn die ernstliche Absicht der Aufgabe des Erwerbs oder die objektive Unmögligkeit seiner Fortführung festgestellt wird [44]). Ebensowenig findet § 811 Ziff. 5 Anwendung auf still liegende Betriebe, es sei denn, der Schuldner kann dartun, daß er in der Lage ist, den Betrieb demnächst wieder aufzunehmen [45]).

C. Das Angebot von Ersatzstücken.

Nicht geregelt vom Gesetzgeber ist die von der Rechtsprechung entwickelte Frage, ob der Gläubiger die Unpfändbarkeit eines Gegenstandes dadurch aufheben kann, daß er dem Schuldner ein geringwertiges, aber sonst voll ausreichendes, zur Erfüllung des geschützten Zweckes genügendes Ersatzstück übergibt. Diese Frage ist für die Praxis von wesentlicher Bedeutung geworden.

I. Früher vertraten die Gerichte einhellig den Standpunkt, daß eine Pfändung auch dann nicht möglich sei, wenn der sonst pfandgeschützte Gegenstand besonders wertvoll war [46]). Diese Ansicht wurde im wesentlichen darauf gestützt, daß das Ersatzstück nur durch Abschluß eines Vertrages in das Vermögen des Schuldners überführt werden könne, der Schuldner aber die zum Vertragsschluß notwendige Annahmeerklärung nicht abzugeben brauche und auch keine gesetzliche Handhabe bestehe, diese Annahmeerklärung des Schuldners anderweit zu ersetzen.

II. Der 1931 vom RJM. veröffentlichte Entwurf einer ZPO. enthält in § 955 Abs. 2 die Bestimmung: Die Pfändung

---

44) Vgl. KG. Beschl. vom 25. 5. 34 GrundE. 1934, S. 657 u. LG. Berlin Beschl. vom 16. 10. 1933, GrundE. 1934, S. 460.

45) LG. Berlin vom 28. 10. 1933 in KGBl. 1933, S. 124.

46) So KG. bei Mugdan Falkmann, S. 681 Note 18. OLG. Hamburg Seuff. Arch. 39 Nr. 73, S. 111. OLG. Jena SA. 52 Nr. 210, S. 371. LG. Berlin I 25 D. 1477/10 bei Goldmann, Zwangsvollstreckung in d. bew. Vermögen, S. 171. Lisieke-Drewers, S. 77. Nr. 8. Wäsch JW. 1914, S. 739. Förster-Kann 811 Anm. 7. Lenz JR. 1933, S. 184. Stein-Jonas 14. Aufl. 811 A. II 1. Baumbach 6. Aufl. 811 Anm. 1 B. Kuttner, Zwangsvollstreckung, S. 23. LG. Potsdam in GVZ. 1932, S. 72. Hiergegen ist schon früher von Falkmann, S. 681, Schlößmann DJZ. 1913, S. 1439, Widerspruch erhoben worden.

ist zulässig, wenn dem Schuldner für die gepfändete Sache ein Ersatzstück überlassen wird, das zur Erfüllung des geschützten Zweckes genügt. Die Begründung (S. 543) bemerkt dazu: Absatz 2 ist durch einen Mißstand veranlaßt, daß dem Schuldner nicht selten ein wertvoller Gegenstand belassen werden mußte, obwohl ihm vom Gläubiger ein minder wertvoller freiwillig zur Verfügung gestellt wurde.

III. 1. Die letzten Novellen zur ZPO. haben diese Bestimmung des Entwurfes nicht aufgenommen. Gleichwohl haben Schrifttum und Rechtsprechung diese an sich fruchtbare neue Rechtsidee, die einem praktischen Bedürfnis entspricht, zu lösen versucht. Im Jahre 1934 hat sich der Gedanke auch ohne Gesetzesänderung durchgesetzt, daß ein Gläubiger die nach § 811 ZPO. bestehende Unpfändbarkeit eines Gegenstandes dadurch aufheben kann, daß er dem Schuldner ein angemessenes Ersatzstück übergibt. Die Hingabe eines Ersatzstückes soll aber nur für den Fall erheblicher Wertdifferenz zwischen dem angebotenen Stück und dem Pfandgegenstand gelten. Das Ersatzstück muß für den Schuldner brauchbar sein und darf seine persönliche Erwerbstätigkeit nicht lahm legen [47]).

2. Neben der Zulassung der Pfändung unpfändbarer Gegenstände gegen Hingabe eines den Anforderungen des § 811 ZPO. entsprechenden Ersatzstückes läßt das Landgericht Dresden [48]) wahlweise zwei weitere Wege zu und glaubt, daß dadurch die während der Vollstreckung auftauchenden Schwierigkeiten besser zu überwinden seien.

a) Der Gläubiger übergibt dem Gerichtsvollzieher einen bestimmten Geldbetrag zur Weitergabe an den Schuldner.

---

47) Jetzt h. M. Zuerst: LG. Stuttgart Beschl. vom 23. 2. 32 in JW. 1932, S. 3215. OLG. Stuttgart Beschl. vom 3. 6. 32 in JW. 1932, S. 3191, Weigelin in DRZ. 1932, S. 159. Zustimmend Grund in JW. 1933, S. 1868. Stein-Jonas 15. Aufl. § 811 Anm. II 2 Note 10. Baumbach 7. Aufl. § 811 Anm. I B. Witten DRZ. 1934, S. 116. Schultze-Seifert Vollstreckungsschutz, S. 146. Mattern St. Arch. 1935 183/84, 1934, 111. LG. Magdeburg in JW. 1934, S. 2179. LG. Dresden in JW. 1934, S. 3307 und 1936, S. 3142. Lange in JR. 1934, S. 116. Vgl. Jakobi in R. d. RN. 1935, S. 300. Volkmar in JW. 1933, S. 2427, wo er ausspricht, daß der Entwurf von 1931 die Grundlage der Zivilprozeßreform bleibt.

48) In JW. 1934, S. 3307 ff.

b) Der Gläubiger erklärt sich dem Gerichtsvollzieher gegenüber damit einverstanden, daß der Schuldner den Pfandgegenstand bis zur Abholung zur Versteigerung weiterhin benutzt und vom Versteigerungserlös ein bestimmter Geldbetrag an den Schuldner abgeführt wird. Die letzteren Möglichkeiten sind vom Landgericht Dresden offenbar nur als Provisorium gedacht. Beide Methoden sind recht zweifelhaft und bedenklich, denn abgesehen davon, daß besonders durch die Anwendung der ersteren Möglichkeit dem Schuldner gerade das in die Hand gegeben wird, was der Gläubiger bei ihm vergeblich sucht, nämlich einen zur Befriedigung seiner Forderung geeigneten pfändbaren Gegenstand oder in diesem Falle Geld, hat auch das Gesetz für ein derartiges Verfahren keinen Raum mehr gelassen [49]).

3. Die herrschende Meinung hat ihre Auffassung über die Zulässigkeit der Uebergabe eines Ersatzgegenstandes sehr verschieden begründet: Aus der Erwägung heraus, daß der Schuldner sich zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten auch gewisse Beschränkungen auferlegen müsse, verstoße die Weigerung des Schuldners den Ersatzgegenstand anzunehmen gegen Treu und Glauben, § 242 BGB. In der Zurverfügungstellung des Ersatzstückes durch den Gläubiger sei eine Aufgabe des Eigentums zu sehen (§§ 958, 959 BGB.) und der Schuldner ständig in die Lage versetzt, sich die Sache anzueignen oder diese ihrem Zweck entsprechend zu gebrauchen [50]). Ein Zwang zur Abnahme des Ersatzstückes bestehe für den Schuldner nur insoweit, als er vor die Wahl gestellt werde, entweder das Pfandstück ersatzlos zu verlieren oder einen ausreichenden Ersatz dafür zu erhalten. Der Ersatzgegenstand könne in das Eigentum des Schuldners auch dadurch übergehen, daß er vom Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher dem Schuldner übereignet wird [51]). Ein Kaufvertrag oder ein anderes schuldrechtliches Verhältnis komme mit der Annahme des Ersatzstückes zwischen Gläubiger und Schuldner nicht zustande, sondern es liege lediglich ein dingliches Rechtsgeschäft vor, nämlich die Eigentumsübertragung,

---

49) Ablehnend Ritter in JW. 1937, S. 1695.

50) So besonders LG. Stuttgart v. 23. 2. 1932 in JW. 1932, S. 3215, bestätigt vom OLG Stuttgart a. a. O.

51) So LG. Berlin vom 23. 5. 1934, in DJ 1934, S. 947.

die nach §§ 929, 930 BGB. erfolge. Mangels eines schuldrechtlichen Verhältnisses könne auch eine Anwendung des § 459 BGB. nicht in Frage kommen [52]). § 162 Abs. 1 BGB. könne entsprechend angewendet werden.

4. Diese für die neue Rechtsauffassung gegebenen Begründungen sind großenteils wenig befriedigende Rechtskonstruktionen und nicht recht haltbar. § 162 Abs. 1 BGB. kann nicht entsprechend angewendet werden, weil es an den Voraussetzungen fehlt. Auf diesem Wege wird die Entbehrlichkeit eines Pfandstückes nicht tatsächlich hergestellt, sondern nur fingiert. § 811 ZPO. kann aber nicht dadurch ausgeräumt werden, daß der Schuldner nur so behandelt wird, als besäße er einen entbehrlichen Gegenstand, während er einen solchen in Wahrheit gar nicht hat. Die Zulässigkeit der Pfändbarkeit eines nach § 811 ZPO. unpfändbaren Gegenstandes gegen Hingabe eines Ersatzstückes darf auch nicht auf §§ 959, 958 BGB. gestützt werden. Der Gläubiger hat nämlich gar nicht die Absicht, die Sache zu derelinquieren und als herrenlose Sache seinem Schicksal zu überlassen, er will sie vielmehr ausschließlich seinem Schuldner übereignen, um so die Pfändbarmachung wertvoller Pfandstücke zu erreichen.

Richtig ist der Grundgedanke, daß § 242 BGB. das ganze Schuldverhältnis beherrscht und daß der Schuldner gehalten ist, auch im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht wider Treu und Glauben zu verstoßen, da auch die Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung eine Erfüllung der bürgerlich-rechtlichen Schuld ist. Die Rechtfertigung der neuen Rechtsauffassung des § 811 ZPO. ist nur dann möglich, wenn man das Wort „unentbehrlich" einer natürlichen Anschauung entsprechend auslegt. Gegenstände, die zwar im Augenblick benötigt werden, aber durch andere, dem Schuldner durch den Gläubiger zur Verfügung gestellte ersetzt werden können, sind wirtschaftlich nicht unentbehrlich und sollten vom Gesetzgeber zur Aufrechterhaltung der Existenz des Schuldners nicht geschützt werden. Der Gesetzgeber wollte den Schuldner davor schützen, durch Dritte seiner Lebensgrundlage beraubt zu werden. Lehnt der Schuldner ein

52) So Lange in JR. 1934, S. 116.

ihm vom Gläubiger angebotenes Ersatzstück ab, so war im Zeitpunkt der Pfändung als dem maßgeblichen Zeitpunkt das Pfandstück entbehrlich, da er damals die wirtschaftliche Möglichkeit hatte, eine andere gleichartige Sache zu erlangen und dauernd zu benutzen. Daß der Schuldner selbst freiwillig durch Ablehnung des Ersatzstückes das entbehrliche Stück wieder unentbehrlich werden läßt, ist für die Wirksamkeit der einmal vorgenommenen Pfändung ohne Belang [53]).

5. Das Kammergericht hat zu der Frage, ob die Pfändbarmachung unentbehrlicher Gegenstände durch das Angebot von Ersatzstücken möglich ist, abschließend noch nicht Stellung genommen. Es führt aus: „Selbst wenn man der neuen Rechtsprechung folgen wollte, so könne ein Verstoß gegen Treu und Glauben nur dann angenommen werden, wenn es sich um ein besonders wertvolles Pfandobjekt handelt und dadurch ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen der Lage des Gläubigers und dem dem Schuldner verbleibenden Wert gegeben ist“ [54]).

6. Wenn auch in Erkenntnis des tiefen Problems vereinzelt gegen die Zulässigkeit der Pfändung an sich unpfändbarer Sachen gegen Hingabe eines Ersatzstückes überhaupt Bedhenken erhoben werden, so muß doch mit der herrschenden Meinung die die Pfändbarkeit derartiger Gegenstände für die Fälle für rechtens betrachtet werden, bei denen es sich um besonders wertvolle Pfandobjekte handelt. Ob allerdings angesichts der großen Schwierigkeiten besonders hinsichtlich der Mängelhaftung die allgemeine Zulässigkeit des Ersatzstückes sich lohnt, muß dem

53) Der Schuldner hat ev. den Rechtsbehelf nach § 766 ZPO., wenn ihm eine nach seiner Auffassung ungeeignete Sache als Ersatz durch den Gerichtsvollzieher angeboten wird. So Ritter in JW. 1937, S. 1673 ff.

54) KG. in JW. 1934, S. 3296. Vgl. auch Denkschrift des deutschen Gerichtsvollzieherbundes, S. 43: „Wenn überhaupt, so könnte eine derartige Umtauschberechtigung nur Platz greifen bei der Pfändung von besonders wertvollen Sachen wie Uhren, Pelzen und dergl.“ Ebenso Lent Z. Ak. DR. 1934, S. 188 ff.: „Nun dann ist daher die geplante Regelung zu billigen, wenn der Wertunterschied zwischen der gepfändeten Sache und dem angebotenen Ersatzstück so bedeutend ist, daß ein ins Gewicht fallender Vorteil für den Gläubiger gesichert ist. Das ist aber nur bei Luxusgegenständen der Fall, wie Uhren, Rundfunkgeräten, Pelzen, Autos usw.

Gesetzgeber überlassen bleiben [55]). Im allgemeinen wird ein Gläubiger nur dann einen Ersatzgegenstand anbieten, wenn das Angebot für ihn einen Sinn hat. Nach den gemachten Erfahrungen ist häufig damit zu rechnen, daß der Erlös gepfändeter Sachen hinter dem wahren Wert [56]) beträchtlich zurückbleibt. Der Gläubiger wird also nur dann zur Veräußerung einer pfändbar gemachten Sache schreiten, wenn ein erheblich höherer Erlös zu erwarten ist, als die Kosten, die ihm selbst durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes verursacht worden sind. Das Verfahren wird daher nur bei besonders wertvollen Sachen für den Gläubiger einen Sinn haben [57]).

Im übrigen wird der Gesetzgeber bei der wünschenswerten Kodifizierung ebensowenig wie bei der Neufassung des § 811 Ziff. 1, 5 und 6 die Gegenstände, die gegen Hingabe eines Ersatzstückes gepfändet werden können, katalogmäßig aufzählen, sondern diese durch eine Generalklausel umschreiben [58]). Bei der Berücksichtigung des Einzelfalles muß auch die Höhe der Forderung des Gläubigers und die wirtschaftliche Lage der Parteien überhaupt beachtet werden. Bei Entscheidung der Frage, ob die Annahme des Ersatzstückes für den Schuldner zumutbar ist oder nicht, wird die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers eine besondere Rolle spielen. Der Gerichtsvollzieher braucht das Angebot nicht zu berücksichtigen, wenn dem Gläubiger zwar durch die Pfändbarmachung ein gewisser Vorteil erwachsen würde, dieser Vorteil aber zu dem dem Schuldner entstehenden Nachteil in keinem angemessenen Verhältnis steht. Es wird sich empfehlen, mög-

---

55) So Lent a. a. O.

56) Der Wert ist nicht absolut, sondern nach der allgemeinen Marktlage und der Lage des Versteigerungsmarktes im besonderen zu beurteilen. So KG. a. a. O.

57] Baumbach 11. Aufl. Anm. 1 B zu § 811 und Ritter in JW. 1937, S. 1673 ff. scheinen für eine allgemeine Zulassung des Ersatzangebotes zu sein.

58) Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist auch in der Richtung wünschenswert. a) Daß das Angebot des Gläubigers unwiderruflich ist. b) Anwendung der Mängelhaftung nach Kaufrecht (§ 459 ff. BGB). Lent a. a. O.: Es fehlt an Vorschriften, die anzuwenden sind, wenn das Ersatzstück mit Mängeln behaftet ist. c) Die Kosten des Transportes etc. hat der Gläubiger zu tragen. d) Die Kosten der Beschaffung des Ersatzstückes sind vom Versteigerungserlös abzuziehen. Vgl. Ritter in JW. 1937, S. 1673 ff.

lichst neue, ungebrauchte Ersatzstücke anzubieten [59]). Es wird z. B. genügen, wenn dem Schuldner an Stelle eines Pelzmantels ein einfacher, aber solider Tuchmantel, an Stelle einer goldenen Taschenuhr eine gut gehende Nickeluhr [60]), an Stelle einer Standuhr ein brauchbarer Regulator [61]), an Stelle eines wertvollen Radioempfanggerätes ein Apparat mit gutem Inlandempfang [62]), an Stelle antiker Möbel moderne solide Tischlerarbeit [63]), an Stelle einer luxuriösen Waschtoilette ein einfaches, aber angemessenes Waschgerät [64]) angeboten wird. Ein ausreichendes Stück ist es dagegen nicht, wenn eine Schnellwage, die in einem großen Fleischereibetrieb grundsätzlich zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich ist, gegen Hingabe einer einfachen Balkenwage für pfändbar erklärt wird [65]). Zuzulassen ist aber die Pfändung einer Schnellwage bei einem Lebensmittelhändler, wenn der Gläubiger dem Vollstreckungsschuldner eine brauchbare Tafelwage mit Gewichten transportfrei zur Verfügung stellt [66]), denn ein Kleingewerbebetrieb kann auch durch eine einfache Wage lebens- und konkurrenzfähig erhalten bleiben. Unpfändbar ist auch in einem Friseurgeschäft eine elektrische Haarschneidemaschine. Diese kann auch nicht durch Ersatzhingabe einer mit der Hand betriebenen Haarschneidemaschiene gepfändet werden [67]). Ein Austausch kann in Betracht kommen etwa bei kostbaren Musikinstrumenten wie Konzertflügel, Stradivarigeige gegen weniger wertvolle, aber für die Berufsausübung oder Berufsausbildung des Schuldners genügende Instrumente wie Klavier, einfache Geige, der Austausch kostbarer

---

59) Siehe Grund JW. 1933, S 1868. Der Gläubiger hat den Rechtsbehelf nach § 766 ZPO., wenn der Gerichtsvollzieher es ablehnt, die ihm zum Angebot zur Verfügung gestellte Sache anzunehmen u. auftragsgemäß zu verwenden. So Ritter a. a. O.
60) Vgl. LG. Berlin Beschl. v. 23. 5. 34 in JW. 1934, S. 1438.
61) LG. Stuttgart in JW. 1932, S. 3215 und OLG. Stuttgart in JW. 1932, S. 3191.
62) LG. Berlin Beschl. v. 23. 5. 34 in JW. 1934, S. 2180. Vgl. aber LG. Dresden in JW. 1934, S. 3307, das ein Gerät für RM. 40.— für ausreichend erklärt.
63) Grund in JW. 1933, S. 1868.
64) LG. Magdeburg in JW. 1934, S. 2179.
65) LG. Magdeburg v. 30. 5. 34 in JW. 1934, S. 1986.
66) AG. Berlin v. 12. 7. 34 in JW. 1934, S. 2180. A. A unzutreffend OLG. Darmstadt v. 7. 6. 34 in JW. 1934, S. 1740.
67) OLG. Königsberg v. 21. 9. 33 in JW. 1933, S. 2662.

Perserteppiche gegen einen einfachen Fußbodenbelag, der Austausch eines wertvollen Lederkoffers gegen einen Vulkanfiberkoffer, der Austausch silberner Bestecke gegen vernickelte Eßbestecke usw. [68]).

§ 4.

Der Pfändungsschutz der Arbeitsvergütung.

A. Die wiederkehrend zahlbare Vergütung nach §§ 850 b, 850 ZPO.

Die Sicherung der Arbeitsvergütung bedeutet nicht Schutz des Einzelnen, sondern ist wie die ganze Lohn- und Arbeitspolitik Mittel der Erhaltung und vernünftigen Auswertung der Arbeitskraft der Nation. Unter diesem Gesichtspunkt ist § 850 b ZPO. als weitaus wichtigste Bestimmung über den Pfändungsschutz der Arbeitsvergütung in die Novellengesetzgebung vom 24. 10. 1934 eingebaut worden.

I. Den Pfändungsschutz genießen Ansprüche auf Vergütung für geleistete, fortlaufend bezahlte Arbeit (§ 850 b ZPO.).

1. a) Der Vollstreckungsschutz bezieht sich nur auf solche Vergütungen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch d. h. ein Forderungsrecht hat [69]). Der Anspruch und somit der Vollstreckungsschutz erlischt mit der Auszahlung des Arbeits- oder Dienstlohnes an den Berechtigten oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, der Ueberweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto. Ausbezahlte Beträge letzterer Art sind jedoch nicht unbeschränkt pfändbar, sondern unterliegen dem Pfändungsschutz des § 811 Ziff. 8 ZPO. Siehe unten unter C. Die Pfändungsbeschränkungen gelten auch für den nur zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers fingierten Lohnanspruches bei verschleierten Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 850 d ZPO. [70]). Die §§ 850 b, 850 unterscheiden nicht, ob Geldforderungen oder

---

68) Vgl. Ritter in JW. 1937, S. 1673.

69) Die Pfändung erst künftig entstehender Forderungen ist dann zulässig, wenn der Rechtsgrund der Forderung zur Zeit der Pfändung besteht und die Forderung bestimmt ist oder bestimmbar ist. h. M. Vergl. auch RG. Urteil vom 3. 12. 1934 in JW. 1935, S. 1043.

70) So Volkmar D. ArbR. 1937, S. 36 ff.

Ansprüche auf Herausgabe körperlicher Sachen gepfändet werden sollen. Deshalb entfällt der Schutz nicht hinsichtlich der Pfändung des Anspruches an die Hinterlegungsstelle, wenn der Drittschuldner seine Leistung, sei es wegen Ungewißheit des Gläubigers nach § 372 BGB. oder zur Abwendung der Vollstreckung nach § 713 Abs. 2 ZPO. hinterlegt hatte, denn der Anspruch auf Herausgabe tritt an Stelle der Forderung. Erforderlich ist aber, daß es sich um eine noch ausstehende Forderung handelt. Die Unpfändbarkeit geht auch nicht dadurch verloren, daß sie im Zwangsvollstreckungsverfahren ihre Rechtsnatur wechselt. Es wird z. B. eine Unterhaltsforderung nicht pfändbar, wenn der Schuldner an den Rechtsanwalt des Gläubigers zahlt [71]).

b) Der Anspruch der Arbeitsvergütung muß ein Entgelt für wiederkehrend zahlbare Arbeiten sein. Zum Arbeits- und Dienstlohn gehört daher jede Gegenleistung des Dienstberechtigten für die Arbeit. Es kommt nicht darauf an, welcher Rechtsnatur die Beziehungen zwischen Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner sind. Unter den Schutz des § 850 b ZPO. fallen: Barlohn und zwar Zeit- und Stücklohn, sowie Naturallohn [72]). Entschädigungsforderungen fallen nur insoweit unter § 850 b ZPO., als sie an Stelle von Lohnforderungen treten [73]). Die Fassung des Gesetzes, daß die Vergütung für „geleistete" Arbeit geschuldet sein muß, ist nicht wörtlich zu nehmen. Auch der im voraus entrichtete Arbeitslohn unterliegt den Pfändungsbeschränkungen des § 850 b ZPO. [74]). Desgleichen gilt der Schutz für Bezüge, die während des Urlaubs oder der Krankheit des Schuldners weiterlaufen, denn auch diese werden mit Rücksicht auf die Arbeitsleistungen des Schuldners während der Zeit seiner Beschäftigung gewährt [75]). Der Arbeits- oder Dienstlohn

71) HRR. 1934 Nr. 1246 (aber bestritten).
72) Naturallohn kann ohnehin unpfändbar sein nach §§ 399 BGB., 851, 811 Ziff. 1, 2, 3 ZPO., VO. d. R. Pr. vom 19. 2. 1932 (RGBl. I, 71) Art. 1 (landwirtsch. Arbeitnehmern gelieferte Naturalien und davon ernährtes Vieh sind unpfändbar).
73) RAGer. Urt. vom 8. 3. 1933, amtl. S. Bd. 12, S. 339. Ebenso Stein-Jonas § 850 b A. II.
74) Diese Ansicht, die auch Pohle vertritt, ist bisher in Literatur und Rechtsprechung noch nicht angegriffen worden.
75) Im Bau- und Baunebengewerbe ist nach der Url. MarkenschutzVO. der Anspruch des Arbeiters oder Angestellten gegen den Unter-

kann rückständig oder gestundet sein. Indem § 1 Lohnbeschl. Ges. die Gewährung des Schutzes von der rechtzeitigen Einforderung des Lohnes abhängig machte, setzte es damit eine zeitliche Grenze für die Unpfändbarkeit des nicht eingeforderten Lohnes, der vom Fälligkeitstag ab unbeschränkt pfändbar war. Die Bestimmungen über die Lohnpfändung sind nach dem neuen Recht den Bestimmungen über die Gehaltspfändung der Beamten angeglichen, so daß auch der lange Zeit hindurch gestundete Lohn geschützt bleibt [76]). Bisher konnte der Arbeitnehmer den Lohn nur insoweit, als er ihn nicht rechtzeitig eingefordert hatte, unbeschränkt stunden, genoß dann aber auch nicht mehr den Pfändungsschutz. War die Einforderung im Sinne des § 1 LBG. rechtzeitig erfolgt, so griff § 2 a. a. O. ein, demzufolge hinsichtlich des unpfändbaren Lohnes jede Verfügung ohne rechtliche Wirkung war. Die Stundung ist eine Verfügung über die Forderung und somit war dem Arbeitnehmer die Stundung des rechtzeitig eingeforderten Lohnes rechtlich unmöglich. Mit dem Wegfall des § 2 LBG. ist die Wirksamkeit einer ausdrücklichen vertraglichen Stundung der geschützten Lohnforderung nicht mehr in Frage gestellt [77]). Bei einem langen Stehnlassen der Lohnschuld in Verbindung mit besonderen Zinsabreden kann aber die Umwandlung des Vergütungsanspruches in einem unbeschränkt pfändbaren Darlehensanspruch zu erblicken sein [78]). Denn damit bringt der Schuldner zum Ausdruck, daß er den Lohn zum Lebensunterhalt nicht benötigt.

---

nehmer auf Auszahlung des hier durch ein besonderes Sparsystem aufgebrachten Urlaubsgeldes ausnahmslos der Pfändung entzogen (vgl. Kalkbrenner DArb. 36, 180 und Pohle bei Pfundtner-Neubert II b 9, S. 43 ff.).

76) Der Arbeitslohn des Landarbeiters behält auch bei Nichtabhebung am Fälligkeitstag den Schutz des § 850 b ZPO. So LG. Altona Beschl. v. 29. 7. 1935 in R. d. RN. 1935 Nr. 505.

77) Ebenso Wessel DArb.R. 1935, S. 85. Die Arbeitsgerichte halfen sich bisher damit, daß sie Stundungsprozeßvergleiche abschlossen. Diese wurden damit begründet, daß die Stundung in Wahrheit nur eine Hinausschiebung des Fälligkeitstages im Sinne des § 1 LBG. bedeute, so daß der Lohn erst zu dem späteren Zeitpunkt eingefordert werden müsse und bis dahin geschützt sei. Diese Entscheidungen waren bedenklich, da übersehen wurde, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit selbst bereits eine unzulässige Verfügung im Sinne des § 2 LBG. darstellt.

78) So Pohle, S. 56.

c) Nach dem neuen § 850 b ZPO. sind neben dem früher allein geschützten Arbeits- und Dienstlohn auch sonstige wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten der Pfändung nicht unterworfen, wenn die zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen. Die letztgenannte Voraussetzung war teilweise schon im bisherigen Recht enthalten (§ 1 LBG. vom 21. 6. 1869, auf den § 1 LohnpfändungsVO. vom 25. 6. 1919 ausdrücklich Bezug nimmt). Die Aenderung gegenüber früher besteht nur darin, daß jetzt neben dem Arbeits- und Dienstlohn, d. h. nach der Begriffsbestimmung des § 1 LBG. der Vergütung für Arbeiten und Dienste, welche auf Grund eines Dienstverhältnisses geleistet wurden, noch andere wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten treten. Damit sollte, wie den amtlichen und halbamtlichen Veröffentlichungen zu entnehmen ist, zum Ausdruck gebracht werden, daß es entgegen der bisherigen Auffassung auf ein Dienstverhältnis, insbesondere ein persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Empfänger der Arbeit nicht ankommt [79]). Es sollen vielmehr solche Vergütungen, die zwar rechtlich keinen Arbeits- und Dienstlohn darstellen, ihm aber wirtschaftlich gleichstehen, ebenfalls Pfändungsschutz genießen. Voraussetzung ist in den Fällen des § 850 b immer, daß der Schuldner wiederkehrend zahlbare Vergütungen für die von ihm geleisteten Arbeiten erhält. Daß diese Vergütungen ihrer Höhe nach konstant sind, ist nicht erforderlich [80]), sie können regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrend sein. Wesentlich ist nur, daß sie aus einer einheitlichen Quelle fließen und daß sie auf Grund eines ständigen Verhältnisses gezahlt werden, vermöge dessen die in einem bestimmten Zeitabschnitt erwachsenen Ansprüche des Schuldners durch periodische Zahlungen beglichen werden [81]).

Zu den sonstigen wiederkehrend zahlbaren Vergütungen für geleistete Arbeiten gehören: Gewinnanteile, Wohnungsgeld,

---

79) Vgl. DJ. 1934, S. 1365 und Jonas ebenda, S. 1343. Volkmar JW. 1934, S. 2823.
80) Stein-Jonas § 850 b II 2 b.
81) Stein-Jonas a. a. O. Pfundtner-Neubert § 850 b Anm. 2. Baumbach § 850 b Anm. 1 b.

Kinderbeihilfen und Familienzulagen, Provisionsforderungen (RGZ. Urteil 28. 10. 32 in RGZ. 138 S. 252), Provisionsvorschüsse [82]), Reisespesen, soweit sie, reichlich bemessen, den Aufwand übersteigen [83]). Das Bedienungsgeld von Angestellten im Wirtschaftsgewerbe fällt nur insoweit unter § 850 b, als das „Trinkgeld" als Zuschlag zu dem Kaufpreis der verabreichten Speisen vom Gast an die Bedienung bezahlt wird. Der Bedienungsaufschlag ist ein Teil des Hauptpreises, er steht dem Wirt zu und ist an diesen vom Kellner als Erfüllungsgehilfe des Wirtes abzuliefern. Dann besteht ein Anspruch des Kellners gegen den Wirt auf Barlohn, mit dem gegen den Anspruch des Wirtes auf Herausgabe des von diesem vereinnahmten Bedienungsgeld aufgerechnet werden kann [84]). Wendet dagegen der Gast dem Angestellten persönlich ein Trinkgeld zu, dann sind die Lohnpfändungsbestimmungen des § 850 b ZPO. nicht anwendbar [85]).

d) Für die Anwendung des Pfändungsschutzes des § 850 b ist endlich erforderlich, daß die „zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen". Diese Schutzerweiterung gegenüber dem Lohnbeschlagnahmegesetz (früher nach § 1 „überwiegend") verweist auf einen bestimmten Bruchteil der gesamten Tätigkeit des Schuldners. Die Entscheidung ist vornehmlich Tatfrage und dem Einzelfall zu überlassen. Da eine vertragliche Arbeitsleistung nicht mehr notwendige Voraussetzung ist für den Schutz nach § 850 b, können die Dienste auch als Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter, Konkursverwalter und dergl. erbracht werden. Desgleichen fallen unter § 850 b der Vorstand einer A. G., der einzige geschäftsführende Gesellschafter der

---

82) Vgl. RAGer. Urt. v. 27. 8. 1930 Arb. S. Bd. 10, S. 401.

83) RArb.Ger. Urt. vom 20. 9. 1930 Arb.R.S. Bd. 10, S. 433.

84) So RArb.Ger. Urt. v. 25. 6. 1930 amtl. S. Bd. 6, S. 204, Bd. 2, S. 191, Bd. 5, S. 205. Die Tarifordnung für das Hotel-, Gast- und Schankstättengewerbe im Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland vom 11. 6. 1935 (RArbBl. Teil VI Nr. 18, S. 436) sagt im § 7 Nr. 3 Abs. 1: Das Bedienungspersonal erhält als Entlohnung 10 % vom Umsatz . . ., die vom Bedienungspersonal gesondert auf den Verzehr erhoben werden dürfen.

85) RArb.Ger. Bd. 11, S. 357.

O.H.G. und überhaupt die Spitzenleiter der Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften. Daß diese gleichzeitig gesetzliche Vertreter dieser Unternehmungen sind, spielt gegenüber der veränderten Gesetzeslage keine Rolle. Den Vollstreckungsschutz verdient aber nicht der alleinige Gesellschafter einer G. m. b. H. (Einmanngesellschaft) [86]), denn dieser leistet seine Dienste nur der Rechtsform nach einem fremden Unternehmen [87]). Vom § 850 b werden alle sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen erfaßt, die zwar auch gegen Entgelt Arbeit leisten, aber mehr oder weniger selbständig tätig werden, z. B. der selbständige Trainer [88]), der selbständige Unternehmer, der für eine Milchlieferungsgenossenschaft ständig die Milch kühlt [89]).

2. a) Fraglich ist, ob die „wiederkehrend zahlbaren Vergütungen" der Agenten unter den Schutz des § 850 b oder des § 850 e fallen. In den amtlichen Veröffentlichungen zu § 850 b ist nur der Fall des auf Grund freien Dienstvertrages für eine Krankenkasse tätigen Arztes erwähnt, nicht aber die Rede von Agenten. Sowohl in der amtlichen Erläuterung [90]), als auch von Jonas [91]) werden die Personen, die unter § 850 e fallen sollen, als „arbeitnehmerähnliche Personen" bezeichnet. Lediglich Volkmar [92]) spricht von Personen, die „nicht in gleichmäßiger Folge, sondern in unregelmäßigen Abständen und aus verschiedenartigen Quellen" Arbeitseinkünfte beziehen. Der Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Person" taucht bereits in § 5 Abs. 1 Satz 2 Arb.G.G. auf. Hier ist aber vorausgesetzt, daß die darunter fallenden Personen „im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen" Arbeit leisten. Beide Begriffe in § 850 e und § 5 Abs. 1 Satz 2 AGG. können nicht gleichgestellt werden. Aus der Arbeitsgerichtsrechtsprechung zu § 5

86) Gegen die Einmanngesellschaft spricht sich aus Dr. Heinz Jobst in Deutsches Recht 1938 Heft 3 und 4, S. 48 ff., vgl. die von ihm angeführte Literatur.

87) So Langenbach, S. 22.

88) LG. Berlin Beschl. vom 6. 7. 1936 in JW. 1936, S. 2825.

89) KG. in R. d. RN. 1936 Nr. 189.

90) DJ. 1934, S. 1366.

91) Ebenda, S. 1344.

92) JW. 1934, S. 2823.

ArbGG. ergibt sich, daß eine Reihe von Handlungsagenten und Handlungsvertretern zwar nicht als Handlungsgehilfen angesehen wurden, durch die Art des Arbeitsverhältnisses war aber ihre Erwerbstätigkeit so vollständig in Anspruch genommen und ihre persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit derartig beschränkt, daß sie zu den „arbeitnehmerähnlichen Personen" zählten und deshalb schon nach dem bisherigen Recht eines Pfändungsschutzes teilhaftig werden konnten. Da der Pfändungsschutz schon nach § 1 LBG. in Verbindung mit § 1 LohnpfgsVO. bestand, würde es eine Schlechterstellung derartiger Agenten bedeuten, wollte man ihnen nur den Schutz des § 850 e ZPO. zuteil werden lassen, denn nach dieser Vorschrift wird der Schutz nur auf Antrag gewäht. Abgesehen davon kann z. B. ein Makler, Arzt, Künstler, Schriftsteller nie als arbeitnehmerähnliche Person des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. angesehen werden, weil sie stets eine völlig und selbstständige Tätigkeit ausüben [93]. Nach dem Sinn der neuen Vorschriften sollte allgemein der Preis der gesetzlich gegen die Kahlpfändung geschützten Personen erweitert werden. Aus der dargelegten Rechtslage ergibt sich, daß „arbeitnehmerähnliche" Agenten ohne weiteres, d. h. ohne eines besonderen Antrages ihrerseits den Schutz des § 850 b genießen ebenso, wie die Personen, die in einem Arbeits- und Dienstverhältnis stehen. Voraussetzung ist allerdings, daß sie für ihre Leistungen wiederkehrend zahlbare Vergütungen erhalten. Das wird jedoch in den meisten Fällen zutreffen. Umgekehrt ergibt sich, daß § 850 e, wie aus den Worten „in anderen als den in § 850 b bezeichneten Fällen" erhellt, die „arbeitnehmerähnlichen" Agenten nicht schützt, sondern die große Zahl der selbständigen Agenten. Denn diese Personen sind gleich den Aerzten, Künstlern usw. keine arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Der Umstand, daß in § 850 e Abs. 2 die Heimarbeiter genannt sind, die auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. sind, hat keine Bedeutung, da § 850 e lediglich gewissermaßen als Abrundung und Vollständigkeit auf § 33 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934 (RGBl. I 214) verweist. Jeder

93) Vgl. Kersting-Durst-Rohrbeck, Das Recht des Versicherungsagenten, S. 3ff.

selbständige Agent kann daher nur auf Antrag des Schutzes nach § 850 e teilhaftig werden [94]).

b) Durch die Neufassung des § 850 b ZPO. ist es nicht mehr erforderlich, daß die Vergütung von dem Empfänger der Arbeitsleistung geschuldet wird. Damit ist die alte Streitfrage gegenstandslos geworden, ob die Einnahmen eines Kassenarztes, aus seiner Tätigkeit für Krankenkassen, die der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands angegliedert sind, den Pfändungsschutz genießen. Das Tatbestandsmerkmal des § 1 LBG. v. 21. 6. 1869, daß nur solchen Arbeiten oder Diensten der Pfändungsschutz zugebilligt wird, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet sind, hat das Gesetz vom 24. 10. 34 nicht mehr übernommen. Es steht außer Zweifel, daß es sich bei den Honorarforderungen der Kassenärzte um „wiederkehrend zahlbare Vergütungen" für geleistete Arbeiten handelt. Die Personenverschiebung, die durch die Einschaltung der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zwischen Arzt und Kasse für den Vergütungsanspruch stattfindet, ist unerheblich, da die Vergütung nicht mehr für den Empfänger der Arbeiten oder Dienste geleistet zu werden braucht. Das, was der Arzt zu bekommen hat, bleibt Vergütung für die geleisteten Dienste am Patienten. Der Arzt, der ohne die Kassentätigkeit wirtschaftlich nicht genügend gesichert wäre, bedarf zur Erhaltung seiner Existenz als Volksgenosse und Verbrauchen eines Schutzes, ganz wie ein Arbeiter oder Angestellter. In den meisten Fällen wird die kassenärztliche Tätigkeit die Erwerbstätigkeit eines Arztes zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen [95]). Nach dem Sinne des Gesetzes, nämlich Aerzte, deren hauptsächlichste Ein-

---

94) So wie hier Kersting in JW. 1935, S. 88: Er will möglicherweise selbständige Agenten, die einen Teil ihrer Vergütung in wiederkehrend zahlbaren Beträgen erhalten, z. B. als feste Garantiesummen, als Bürozuschüsse u. dergl. zu § 850 b rechnen. Langenbach, S. 22. A. A. KG. von 5. 2. 1935 in JW. 1935, S. 1892 = Das Recht 1935 Heft 7 ohne Begründung seiner Meinung.

95) h. M. Ebenso Pohle, S. 55. OLG. Kassel vom 14. 5. 1935 in HRR. 1935, S. 1551. OLG. Königsberg v. 11. 6. 1934 in JW. 1934, S. 1926 und Prof. Lutz-Richter ebenda. Amtl. Erl. DJ. 1934, S. 1364 ff. und Jonas ebenda, S. 1343 ff. A. A. OLG. Stuttgart in HRR. 1934, S. 1245 u. AG. Berlin v. 16. 5. 34 in JW. 1934, S. 2505.

nahmequelle aus der Kassentätigkeit herrührt, vor einem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu schützen, bestehen m. E. keine Bedenken, den gleichen Pfändungsschutz den Kassenzahnärzten und den Dentisten zuzubilligen. Beide werden gleich den Aerzten durch einen Reichsverband betreut und erhalten ihre Vergütung von ihm [96]).

c) Die in Literatur und Rechtsprechung herrschende Streitfrage, ob Behördenangestellte, also die sogenannten Beamten, die keine solchen im Sinne des § 850 ZPO. sind, sondern beim Reich, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur auf Privatdienstvertrag angestellt sind, hinsichtlich des Pfändungsschutzes den Beamten gleichzustellen sind, ist im verneinenden Sinne zu entscheiden. Es entsprach schon der bisherigen herrschenden Ansicht, daß nur ein Schuldner, der Beamter im staatsrechtlichen Sinn ist, hinsichtlich seiner Bezüge den Pfändungsschutz des § 850 ZPO. genießt [97]).

Das Gesetz vom 24. 10. 34 hat bei der Neufassung der §§ 850 ff. ZPO. an diese Vorschrift nicht gerührt und hat an der verschiedenen Behandlung der Beamten und Angestellten am bisherigen Rechtszustand nichts geändert. Eine Gleichstellung ließe sich dann vertreten, wenn die Voraussetzungen, auf denen die für diese getroffene Regelung beruht, auch allenthalben oder wenigstens in allen wesentlichen Punkten auch in der Person der Behördenangestellten gegeben wären. Die Bezüge der Behördenangestellten heben sich aber gerade dadurch ab, daß jene eher auf einer Stufe mit dem Arbeitseinkomm von Angestellten privater Unternehmen, als mit den Bezügen der Beamten stehen. Auch hinsichtlich der leichteren Lösbarkeit des Dienstverhältnisses stehen die Behördenangestellten den Privatangestellten gleich und nicht den Beamten. Diese beiden Umstände waren von wesentlichem Einfluß auf die verschiedene Regelung des Pfändungsschutzes [98]).

---

96) Ebenso für Dentisten JW. 1934, S. 2501, 2505 und Anm. von Lutz-Richter. Recke in JW. 1935, S. 327. Volkmar in JW. 1934, S. 2823 und OLG. Hamburg in JW. 1936, S. 2940.

97) So Stein-Jonas Komm. z. ZPO., 15. Aufl. III 1 zu § 850. Spohr Pfändungsschutz S. 18 ff. RArbG. 12, S. 168/70.

98) So Lent ZAk. d. R. 1934 Heft 5. Pohle Pfändungsschutz, S. 7/9 u. JW. 1935, S. 3053.

Angestellte des Staates, auch solche, die sich in beamtenähnlicher Stellung befinden und obrigkeitliche Tätigkeit ausüben, fallen daher nicht unter § 850, sondern § 850 b ZPO. [99]).

3. Hinsichtlich des Pfändungsschutzes nach § 850 b ZPO. ist dem Anspruch auf Arbeitsvergütung gleichgestellt:

a) Der Ruhegehalt von Personen, die in einem bürgerlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen sind und die Bezüge von Hinterbliebenen dieser Personen § 850 f Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

b) Wettbewerbsentschädigungen der Handlungsgehilfen während der Dauer eines vereinbarten Wettbewerbsverbotes §§ 850 f Abs. 1 Nr. 2 ZPO., 74 ff. HGB.

c) Das Entgelt, das Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden oder den diesen Personen Gleichgestellten gewährt wird § 850 e Abs. 2 ZPO., HeimarbGes. vom 23. 3. 34 § 3.

4. Eine Sonderregelung ist in §§ 850, 850 a ZPO. für das öffentlich-rechtliche Arbeitseinkommen getroffen. Darnach sind geschützt: Beamte [100]), Geistliche, Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten, Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes [101]) und die Hinterbliebenen [102]) dieser Personen.

Der Beamtenbegriff ergibt sich zwingend aus dem Gesetz vom 30. 6. 1933 (RGBl. I, 433). Insoweit ist die bisherige Rechtslehre und Rechtsprechung überholt. Zu beachten ist, daß

99) Ebenso LG. Plauen vom 19. 6. 1935 in JW. 1935, S. 2307. Jonas in JW. 1935, S. 2987 Anm. B: de lege ferenda könne man in dieser Frage grundsätzlich verschiedener Ansicht sein. OLG. Dresden vom 29. 8. 1935 in JW. 1935, S. 3052. A. A. OLG. Jena v. 8. 3. 1935 in JW. 1935, S. 1724 und Hodum in JW. 1935, S. 2986: Nach ihm ist der Beamtenbegriff i. S. des § 850 ein weiterer als der des Staatsrechts, er ähnle dem des § 359 RStGB., wonach unter Beamten „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelb oder mittelb. Dienst eines Staates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen" zu verstehen seien. Aehnlich Meyer, S. 40. Naumburg 1936, S. 1022. Karlsruhe KRR 1936, S. 465.

100) Auch ein Postagent im Dienste der Reichspost gegen feste Vergütung, der im Hauptberuf Landwirt ist, vgl. OLG. Breslau vom 6. 2. 1934 in JW. 1934, S. 1254.

101) So LG. Oldenburg in JW. 1936, S. 1484. Dagegen nicht ein hauptamtlicher SA-Führer nach LG. Magdeburg DRZ. Spr. 35 Nr. 331.

102) Entspr. Anwendung des § 850 a auf Angehörige des RArb. Dienstes s. Art. 9 der 5. DVO. des RArbDienstGes. v. 23.3.36 RGBl. I, S. 198.

nach § 5 Abs. 1 a. a. O. die Beamteneigenschaft derjenigen fortbestehen bleibt, die die „Berufung" schon vor Inkrafttreten des Reichsbeamtenänderungsgesetzes unter den damals geltenden Vorschriften erhalten haben [103]). Zur Begründung der Beamteneigenschaft genügt nicht mehr die Uebertragung lediglich obrigkeitlicher Befugnisse [104]).

Geistliche sind geschützt, einerlei, ob sie Beamte, nichtbeamtet und welchen Bekenntnisses sie sind, auch Seelsorger kleinster Religionsgemeinschaften und Religionsgesellschaften [105]).

Oeffentliche Anstalten sind alle nicht privaten (Privatschulen, Privatkliniken, Sanatorien), einerlei, ob sie eine Einrichtung des Reiches, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde sind.

Unter den Wehrmacht- und Reichsarbeitsdienstangehörigen sind alle Dienstgrade gleich geschützt.

Unter § 850 (850 a) fallen die Dienstbezüge der Diensttuenden, alle Bezüge nach der Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand oder sonstigem Ausscheiden aus dem Dienste, alle Versorgungsbezüge der aus der Wehrmacht Ausgeschiedenen und die Hinterbliebenenbezüge, besonders solche aus Witwen- und Waisenkassen, Erziehungsgelder, Studienstipendien und dergl.

II. Der Umfang des Pfändungsschutzes (§§ 850 b, 850 ZPO.).

1. Bei Pfändungen nicht bevorrechtigter Gläubiger (§ 850 b Abs. 1—3).

a) Im Regelfalle ist dem Schuldner ein Grundbetrag von *RM* 150 monatlich [106]) zu belassen. Um die Arbeitsfreude des Schuldners wach zu halten, ist ferner 1/3 des Ueberschusses

103) Vgl. RArbGer. Urt. v. 18. 5. 35 in JW. 1935, S. 2394.
104) Beamte sind auch: die der Deutschen Reichsbahngesellschaft (§ 20 RBahnGes. v. 30. 8. 1924 RGBl. I, S. 281), der Reichsbank (§ 9 RBankGes. vom 30. 8. 1924 RGBl. I, S. 235), die Reichsminister (§ 3 Abs. 2 d. G. vom 7. 4. 1933 RGBl. I, S. 173, 225, 293), Notare (§ 2 RNotO.).
105) Nicht die geistigen Führer reiner Weltanschauungsgemeinschaften nach WeimVerf. Art. 137 Abs. VII. Vgl. Langenbach, S. 31.
106) Neu gegenüber RM. 165 nach der NotVO. vom 14. 6. 1932, 3. Teil RGBl. I, S. 294.

über diesen Betrag unpfändbar [107]). Aus allgemeinen sozialen und bevölkerungspolitischen Erwägungen heraus berücksichtigt das Gesetz auch die familienrechtlichen Lasten des Schuldners dadurch, daß sich der unpfändbare Lohnteil für jeden Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten, sowie für jedes uneheliche Kind, dem der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, um 1/6 des RM 150 monatlich übersteigenden Betrages erhöht. Da 1/3 des RM 150 übersteigenden Mehrbetrages in jedem Falle pfändbar ist, erreicht der Schuldner den höchsten Pfändungsschutz, wenn er zwei Personen gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat (1/3 + 2/6 = 2/3). Ohne Rücksicht auf die Unterhaltspflichten des Schuldners ist jedoch der Mehrbetrag stets zu 2/3 pfändbar, wenn der Schuldner monatlich mehr als RM 500 erhält (§ 850 b Abs. 3). An die Stelle der Festbeträge von RM 150 und RM 500 treten bei Auszahlung des Lohnes für Wochen RM 35 und RM 115, bei Auszahlung für den Tag RM 5.80 und RM 19. Diese Zeitabschnitte sind auch dann maßgebend, wenn Stücklohn bezahlt wird. Hier kommt es nicht darauf an, wie viel zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlt wird, sondern wie viel auf den maßgebenden Zeitabschnitt entfällt oder bei Kurzarbeit d. h., wenn der Schuldner nur einen Teil dieser Zeit beschäftigt ist. Arbeitet z. B. der Schuldner aus betriebstechnischen Gründen nur 3 Wochen und feiert er die 4. Woche, so wird der für 3 Wochen ausbezahlte Betrag auf 4 Wochen verteilt. Dasselbe gilt, wenn er für die Feierwoche aus öffentlichen Mitteln eine Kurzarbeiterzulage erhält. Auch hier ist bei Berechnung des Wochenlohnes 1/4 des Monatseinkommens, bestehend aus 3 Wochenlöhnen und einer Kurzarbeiterwochenunterstützung einzusetzen [108]).

Eine Vorschrift, wie sie §850 Abs. 2 Satz 1 ZPO. für Dienstbezüge der Beamten usw. gibt, wonach Kinderzulagen und dergl. [109]) unpfändbar sind, wurde im Gläubigerinteresse in die

---

107) Beim Beamten sind schlechthin 2/3 des Ueberschusses für unpfändbar erklärt § 850 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

108) So Jonas in JW. 1936, S. 3489. A. A. unzutreffend OLG. Dresden vom 15. 10. 1936 ebenda.

109) Frauen- und Kinderzulagen stehen aber dem Zugriff seitens gesetzlich Unterhaltsberechtigter offen. Zu dem „Dienstaufwand" gehören: Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten, Büroentschädigung, Pferdegelder, Kilometergelder.

Novelle vom 24. 10. 34 für den Lohnempfänger nicht aufgenommen. Der Unternehmer hat nämlich unter Umgehung des Gesetzes häufig unangemessen hohe Lohnteile als Kinderzulagen gewährt, um sie vor Pfändung zu schützen. Um übergroße Härten kinderreicher Familien zu lindern, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen nach dem Vollstr. MißbrGes. vom 13. 12. 1934 unter besonderen Umständen die Pfändungsfreigrenze des § 850 b zu erhöhen.

Bei dem erhöhten Schutz nach § 850 b Abs. 2 kommt es nicht auf den Rechtsgrund an, der den Schuldner zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Es ist vielmehr jede auf Grund irgendeiner rechtlichen Verpflichtung tatsächlich erfolgende Unterhaltsgewährung zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie kraft Gesetzes, unter dem Zwang eines Urteils oder ohne Bestehen einer gesetzlichen Pflicht auf Grund vertraglicher Bindung erfolgt [110]).

b) aa) Bei der Berechnung des pfändbaren Lohnteiles sind sämtliche Bezüge festzustellen, die der Schuldner auf Grund seiner Arbeit erhält. Sachleistungen wie freie Kost, Wohnung und dergl. sind mit ihrem Geldwert bei der Berechnung des pfändbaren Teiles zu berücksichtigen [111]). Bei Geld- wie bei Sachleistungen kommt es auf die Bezeichnung der Arbeitsvergütung nicht an [112]), ebenso wenig ist entscheidend, ob eine besondere Leistung einmalig (Tantieme) oder in längeren Zwischenräumen als die sonstige wiederkehrend zahlbare Arbeitsvergütung erbracht wird (z. B. 1/4 jährliche Abrechnung der Provision eines Reisenden) oder ob ein Lohnteil an einen bestimmten, von der Arbeitstätigkeit des Schuldners unabhängigen Zweck gebunden ist (Frauen- und Kinderzulagen) [113]).

---

110) Der Schutzkreis der Verwandten ist möglichst weit zu ziehen, vgl. hierzu JW. 1936, S. 472 Anm. u. Langenbach, S. 24. Unrichtig LG. Berlin v. 30. 11. 1935 in JW. 1936, S. 472.

111) Vgl. Baumbach § 850 Anm. 2 B. Anhaltspunkte können für die Umrechnung die Grundsätze geben, nach denen bei der Berechnung der Steuer verfahren wird.

112) Kann heißen Lohn, Provision, Gewinnanteil, Zeitlohn, Stücklohn usw.

113) Bei Beamten usw. bleiben diese Familienzulagen, wie überhaupt die sonstigen unpfändbaren Sonderzulagen bei der Berechnung außer Betracht. Vgl. §§ 850 Abs. 2, 850 h ZPO. u. Engels ZPO. 59, 296, der auch Zulagen, die nicht unterhaltsberechtigten Personen z. B. Stiefkindern gewährt werden, für unpfändbar erklärt.

Dem Gläubiger steht es frei, soweit zulässig, in sonstige Einkünfte des Empfängers der Arbeitsvergütung aus privater Nebentätigkeit [114]), in Vermögenserträgnisse, Einkünfte seiner Familienangehörigen gesondert zu vollstrecken. Der Gedanke, hinsichtlich der Pfändungsgrenze das Einkommen von Mann und Frau und sonst in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen zusammenzurechnen, ist im Gesetz nicht verankert. Besonders schwer ist hierbei die Abgrenzung der Forderungen, für welche die Pfändung infolge der Zusammenrechnung möglich sein soll [115]). Eine Besonderheit ist im § 850 c behandelt. Stehen demnach Ansprüche dem Schuldner und dem Dritten zu, so sind für die Berechnung des pfändbaren Betrages beide Ansprüche als eine Arbeitsvergütung anzusehen [116]).

Die alte Streitfrage, ob bei Berechnung des pfändungsfreien Einkommenteiles vom Brutto- oder Nettolohn auszugehen ist, ist im § 850 Abs. 1 Satz 2 entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des RArbGer. [117]) im ersteren Sinne klargestellt. Darnach dürfen bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages solche Beträge nicht in Abzug gebracht werden, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu Gunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind. In Betracht kommen neben Steuern, Sozialabgaben, freiwillige Spenden für das Winterhilfswerk, Beiträge zur DAFront.

bb) Vom Arbeitseinkommen sind abzusetzen Bezüge, die unpfändbar sind. Unpfändbar sind Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, z. B. Schenkungen, oder Zuwendungen, die ihrer Natur nach höchstpersönlich sind und deshalb nicht abgetreten werden können.

Neuerdings wird in Literatur und Rechtsprechung wieder sehr lebhaft die Frage erörtert, ob die Weihnachtsgratifikation pfändbar ist. Die herrsch. Lehre [118]) betrachtet die Gratifikation

114) Vgl. LG. Altona v. 29. 6. 1934 in JW. 1934, S. 3016.
115) OLG. Kiel in OLGR. Bd 3, S. 155: Will den Verdienst der Ehefrau dem Verdienst des Ehemanns zurechnen.
116) Näheres s. Volkmar a. a. O.
117) Vgl. RArbGer. Bd. 4, S. 96.
118) Stein-Jonas 15. Aufl. Anm. II 1a zu § 850 b. Baumbach 13. Aufl. § 850 b. Sydow-Busch 21. Aufl. § 850 b. Warneyer 7. Aufl. § 850 b. Pohle, S. 55. LG. Zwickau v. 19. 12. 36. AG. Goch in JW. 1936, 3592. Müller in JW. 1937, S. 3142 u. a. m.

als gleichartigen Teil der Arbeitsvergütung und erklärt sie deshalb für pfändbar.

Die „Erkenntnisse" der herrsch. Lehre wurden im Zuge der neuen Rechtsentwicklung verschiedentlich abzuschwächen oder abzulehnen versucht, wobei allerdings die Begründungen nicht immer ganz glücklich sind [119]).

Auch ohne höchstrichterliche Entscheidung betrachte ich entgegen der herrschenden Lehre die Frage dahingehend entschieden, daß die Weihnachtsgratifikation grundsätzlich unpfändbar ist. Unter der Geltung des neuen Rechts läßt sich die Indentifizierung von Gratifikationen und Arbeitsvergütung nicht mehr aufrechterhalten. Nach den besonderen im § 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit festgelegten Grundsätzen ist das Arbeitsverhältnis in erster Linie ein Treue- und Fürsorgeverhältnis personenrechtlicher Art, erst in zweiter Linie erzeugt es als Dienstvertrag nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts schuldrechtliche Wirkungen. Ihrem Wesen nach ist die Zuwendung einer Weihnachtsgratifikation nicht Entlohnung geleisteter Dienste und daher nicht Arbeitsvergütung, sondern Anerkennung der im Betriebsjahr gehaltenen Gefolgschaftstreue. Des weiteren soll sie dazu dienen, den schaffenden Betriebsangehörigen eine Weihnachtsfreude zur Vertiefung der Betriebsgemeinschaft und der Freude an der Arbeit zu bereiten. Es handelt sich also bei der Weihnachtsgratifikation nicht um einen Lohnanspruch, für dessen Pfändbarkeit § 850 b ZPO. heranzuziehen wäre, sondern um ein Treuegeld höchstpersönlicher Natur, das auch dann unpfändbar ist, wenn auf Grund einer Tarifordnung oder einer zum Bestandteil des einzelnen Arbeitsverhältnisses gemachten Betriebsordnung oder in ständiger Uebung ein rechtlicher Anspruch auf sie besteht. Wenn das der Sinn und Zweck der Weihnachtsgratifikationsgewährung ist, nämlich die persönliche Anerkennung aus der zwischen Führer und Gefolgschaft entspringenden Gefolgschaftstreue, dann kann es an der Unpfändbarkeit der Weihnachtsgratifikation keinen Zweifel mehr geben. Diese Auffassung vermindert die widerspruchsvollen Ergebnisse der herrschenden Lehre, dient dem sozialen Zweck der Gratifikation

---

119) Vgl. Krause in JW. 1937, S. 3012. Leppin in JW. 1937, S. 3042. Rühling in JW. 1938, S. 86.

und steht im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein der Beteiligten. Aus denselben Gründen ist als höchstpersönliches Recht unpfändbar jede sonstige Sondervergütung wie Treuevergütung, Jubiläumsgabe, Urlaubsgeld, das einem Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß seines Urlaubes etwa zur Ermöglichung einer KdF-reise gemacht wird und dergl. mehr [120]).

Die Unpfändbarkeit kann sich weiterhin gemäß § 851 ZPO. aus dem Gesichtspunkt der Zweckgebundenheit der Forderung ergeben. Es ist fraglich geworden, ob ein Auslagenersatz, der zusätzlich zum eigentlichen Arbeitsentgelt für besondere aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebende Aufwendungen für Arbeitsmaterial, Reisespesen, Halten eines Kraftwagens gewährt wird, gepfändet werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 LBG., der ausdrücklich eine Trennung der Vergütung nach Arbeitsentgelt und Auslagenersatz für den Lohnpfändungsschutz vorschrieb, und wonach allgemein der Auslagenersatz für pfändbar erklärt wurde, ist beseitigt. Aus der Beseitigung dieser Gesetzesvorschrift darf nicht mit zwingender Notwendigkeit geschlossen werden, daß ein Auslagenersatz in allen Fällen einer Arbeitsvergütung gleich stehe, wenn sie ungetrennt mit den sonstigen Gegenleistungen gewährt wird. Die Beseitigung des § 3 Abs. 2 LBG. hat lediglich die Bedeutung, daß bei ungetrennter Berechnung von Arbeitsentgelt und Auslagenersatz eine Zerlegung des Lohnanspruches nicht vorgenommen zu werden braucht, wenn nur ein verhältnismäßig geringerer Anteil des Betrages für Auslagenentschädigung bestimmt ist. In Beantwortung der Frage, wie weit eine Auslagenentschädigung nach Maßgabe des § 851 ZPO. unpfändbar ist, hat das RArbGer. [121]) schon früher hervorgehoben, daß Beträge nicht pfändbar seien, die dem Schuldner nicht zu freiem Eigentum zufließen, hinsichtlich deren er durch ein Treueverhältnis dahin gebunden sei, daß er sie nicht zu seinem Vorteil verbrauchen dürfe, die er vielmehr zu bestimmten vorgeschriebenen Zwecken im Interesse seines Dienstherrn zu verwenden habe. Bei solchen Beträgen ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis, daß sie nur bestimmungsge-

---

120) Ebenso Zawar in JW. 1938, S. 432ff. u. im Ergebnis Leppin in JW. 1937, S. 3142 zu B.
121) In ArbRS. 10, 572 = HRR. 1931 Nr. 604.

mäß verwendet werden dürfen und daher die Forderung an einen Dritten nicht abgetreten werden kann. Derartige Beträge sind unter dem Gesichtspunkt treuhänderischer Zweckgebundenheit nach § 851 ZPO. unpfändbar und zwar auch dann, wenn die Beträge neben dem eigentlichen Lohn nicht gesondert aufgeworfen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sich der konkrete Betrag rechtlich als Ersatz für die Vergangenheit oder als Vorschuß für den beginnenden Zeitabschnitt darstellt. Bei der rechnerischen Ausscheidung des zweckgebundenen unpfändbaren Vergütungsteiles ist eine kleinliche Abwägung jedes Pfennigbetrages nicht angebracht [123]). Die Rechtsprechung hat darüber hinaus auch in solchen Fällen eine Zweckgebundenheit angenommen, wo kein ständiges Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitnehmer vorliegt, wohl aber eine ständige gleichartige Arbeitstätigkeit für einen unbestimmten Personenkreis, die einen Anspruch auf laufende Vergütung im Sinne des § 850 b ZPO. gegen einen Dritten erzeugt, z. B. beim Kassenarzt. Auch hier ist der Sachaufwand für die Praxis als unpfändbar bezeichnet worden [124]).

cc) Endlich sind völlig unpfändbar:
gemäß § 850 g Nr. 1 ZPO.:

Die Verletztenrenten nach § 843 BGB. und die diesen gleichgestellten Renten [125]) der Dienstverpflichteten § 618 Abs. 3 BGB., der der Handlungsgehilfen und Lehrlinge §§ 62 Abs. 3, 76 Abs. 1 HGB., die Ersatzansprüche der durch Eisenbahn- oder Gewerbeunfall Geschädigten nach Haftpfl. Ges. § 7, die Ansprüche der durch Kraftfahrunfall nach Kraftfahrz. Ges. § 13 und im Luftverkehr nach Luftverk. Ges. vom 1. 8. 1922 § 24 Verletzten.

---

123) Vgl. für Ablösungsbeträge für auswärtige Tätigkeit RArbGer. 16,144 = JW. 1936, S. 1245 und Jonas ebenda. Aufwand für Werbung LG. Breslau in JW. 1935, S. 3242. Schwerarbeiterzulagen LG. Altona in JW. 1937, S. 1166. Ausgaben für Benzin sowie Ausbesserungs- und Abnützungskosten für den Kraftwagen eines Angestellten, den dieser für dienstliche Fahrten hält KG in JW. 1936, S. 519 entgegen OLG. Frankfurt daselbst S. 347. Jonas JW. 1936, S. 890.

124) Für Heilmittel, Miete der Praxisräume s. KG. in Seuff. Arch. 36,285 Nr. 137. Dt. Aerzte Bl. 36,580.

125) Nicht aber Kapitalabfindungen.

Die Frage, was das Gesetz unter „Gleichmäßigkeit" versteht, beantworten die Einen dahingehend, daß allein die Bedürfnisse des zu berücksichtigenden Berechtigten, die verschieden hoch seien, maßgebend seien. Bei einer anderen Betrachtungsweise käme es dahin, daß der eine Gläubiger seinen Unterhalt in voller Höhe bekäme, während ein anderer nur einen Bruchteil erhielte. Unbedenklich könnten die Beträge zugrunde gelegt werden, die der Schuldner nach den gegen ihn ergangenen Urteilen an laufendem Unterhalt für gleiche Zeitabschnitte wie Vierteljahr, Monat oder Woche zu zahlen hat [161]).

Im Gegensatz zu der Teilung nach den zugesprochenen Unterhaltsbeträgen scheint eine Teilung nach Köpfen den praktischen Bedürfnissen am ehesten gerecht zu werden. Die übliche Teilung bei zwei gleichmäßigen Unterhaltsberechtigten ist die Teilung nach Köpfen, sie läuft dem Wortlaut der Vorschrift „gleichmäßig" auf keinen Fall zuwider [162]). Die Kopfteilung darf selbstverständlich nicht schematisch ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gehandhabt werden. Sind z. B. für zwei gleichrangige Unterhaltsberechtigte 30 *RM* des Wochenlohnes pfändbar und ist jedem 10 *RM* wöchentlich an Unterhalt zugesprochen, so sind zunächst für jeden 10 *RM* zur Verfügung zu stellen. Der Rest von 30 *RM* — (10 + 10) = 10 *RM* gebührt demjenigen, der vollstreckt, weil der Schuldner ihm gegenüber mit Unterhaltsbeiträgen im Rückstande ist. Im Vollstreckungswege wird von zwei gleichrangigen Berechtigten häufig nur einer vorgehen müssen, während der andere freiwillig vom Schuldner unterhalten wird. Dem Letzteren aber gebührt nicht mehr, als das zum laufenden Unterhalt Erforderliche, d. h. 10 *RM*. Dadurch, daß der vom Schuldner ursprünglich benachteiligte Unterhaltsberechtigte 20 *RM* erhält, kann demjenigen gegenüber, der zur Pfändung die Unterhaltsbeiträge in voller Höhe freiwillig erhalten hat, ein Ausgleich geschaffen werden. Erst von dem Zeitpunkt ab, in welchem die Rückstände eingebracht sind, darf die schematische Kopfteilung

161) So OLG. Dresden vom 23. 4. 36. in DJ. 1936, S. 977. Baumbach § 850 Anm. 3 B.
162) Ebenso LG. Dresden. LG. Berlin v. 25. 7. 36 in JW. 1936, S. 2942. Gleicher Ansicht scheint Jonas in JW. 1936, S. 894 zu sein.

15 *RM* zu 15 *RM* einsetzen. Es ist Sache des Gläubigers, zu diesem Zeitpunkt durch Erwirkung eines Änderungs-Beschlusses seinen Unterhaltsbeitrag auf 15 *RM* heraufsetzen zu lassen (§§ 850 b Abs. V, 850 Abs. IV).

Die Rangordnung des § 850 Abs. 3 ZPO. hat, da sie der Regelung der Unterhaltspflicht im BGB. mehrfach widerspricht, verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben. Trotz der Bestimmung der ZPO., daß die unehelichen Kinder den Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten im Range nachstehen, wird in der Rechtsprechung [163]) gefolgert, daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes als „sonstige Verpflichtung" im Sinne des § 1603 BGB. dem Verwandtenunterhaltsanspruch vorgehe. Trotz der Neufassung der §§ 850 ff. ZPO. richte sich nämlich das Bestehen eines sachenrechtlichen Verwandtenunterhaltsanspruches nur nach § 1601 BGB. Nach § 1603 BGB. sei der Schuldner unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen unterhaltspflichtig, eine solche sei auch der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes wegen seiner schuldrechtlichen Wesensart und zwar insoferne, als entgegen dem Unterhalt an Verwandte der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes auch bei Leistungsfähigkeit des Schuldners bestehe [164]).

Die Regelung im Pfändungsrecht weicht offenbar bewußt von den materiellen Bestimmungen im § 1603 BGB. ab. Die Ehe bildet die Grundlage des gesamten Familienrechts und deshalb ist eine Bevorzugung der durch eheliche Abstammung vermittelten Verwandtschaft vor dem auf uneheliche Abstammung beruhenden natürlichen Verwandtschaftsverhältnis geboten. Diesem Gedanken hat der Gesetzgeber durch den Zusatz, daß sich uneheliche Kinder die Vorzugsbefriedigung der Verwandten des Schuldners gefallen lassen müssen, zum Siege verholfen [165]).

Der Vollstreckungsschuldner genießt hinsichtlich der Ansprüche auf Altenteils- und Auszugsverträge und der Zuwendungen,

163) Vgl. OLG. Naumburg v. 19. 12. 35 in JW. 1936, S. 1311 ff. u. Zilkens ebenda. Kalias in JW. 1936, S. 2086.
164) h. M. vgl. RGZ. 106, 372. RGZ. 1603^1, 1708^2. Staudinger 1603^8c. Enneccerus § 97^{44}. Planck 1709^4.
165) Ebenso OLG. Königsberg v. 28. 3. 34 in JW. 1934, S. 2086. Vgl. auch RGRK. 6 Aufl. Anm. 2 zu § 1708 BGB. Pohle DArb. Recht 1937, S. 175. u. die dort angegebene Literatur u. Rechtsprechung. Pyrkow in DRecht 1936, S. 507. KG. v. 16. 11. 37 in JW. 1938, S. 59.

als im Gesetz eine andere Regelung nicht vorgesehen ist [130]). Es kann jedoch nicht darauf ankommen, ob sämtliche Bezüge von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßt werden oder nicht. Dem Gläubiger kann nicht zugemutet werden, alle Drittschuldner des Vollstreckungsschuldners in Erfahrung zu bringen, bevor er einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß beantragt [131]). Anders ist die Sachlage, wenn der Schuldner neben einem Arbeitseinkommen öffentlich-rechtliche Bezüge erhält. In diesem Falle erscheint im Gegensatz zum Entwurf von 1931, der in § 962 Abs. 4 generell eine Zusammenrechnung zuläßt [132]), eine solche zweifelhaft. Im Interesse des Schuldner- und Gläubigerschutzes ist es aber auch hier nicht zulässig, für beide Bezüge die pfändungsfreie Grenze zu belassen [133] a, b).

2. Der Pfändungsschutz gegenüber bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern (§§ 850 b Abs. 4, 850 Abs. 3 ZPO.).

a) Ueber die allgemeine Grenze hinaus kann die Arbeitsvergütung wegen der Ansprüche der kraft Gesetzes unterhaltsberechtigten Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten und außerehelichen Kinder gepfändet werden [134]). Das Pfändungsprivileg steht den auf Gesetz beruhenden und durch Vertrag anerkannten Unterhaltsansprüchen zu. Es wird nicht unterschieden, ob die Beträge regelmäßig wiederkehren oder ob es sich um ein-

---

130) hM. vgl. Baumbach 1936 § 850 b A. 1 C. Ebenso LG. Hannover in JW. 1936, S. 2761. LG. Wiesbadeu in JW. 1936, S. 1934.

131) Stein-Jonas 1935 § 850 Anm. V 1 will die Zusammenrechnung nur für den Fall zulassen, daß sämtliche Bezüge von einem Pfändungsbeschluß erfaßt werden.

132) Ebenso Eten in JW. 1936, S. 73: Es ist gleichgiltig, ob es sich um mehrere gleichwertige od. ungleichartige Arbeitsverhältnisse handelt oder um Nebenerwerb. Desgl. Karlsruhe HRR. 1930, S. 1067.

133) a) Vgl. KG. v. 6. 11. 36 in JW. 1937, S. 250: Spricht sich gegen eine Zusammenrechnung aus, sagt aber, daß für beide Bezüge die pfändungsfreie Grenze belassen werden muß. Diese Lösung bringt eine dem Schuldner unangemessen begünstigende Lage.
b) Wegen der praktischen Schwierigkeiten wird eine endgültige Lösung in der Frage der Zusammenrechnung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müssen.

134) Zu den Unterhaltsberechtigten gehört nicht das uneheliche. nicht alimentierte Kind der Ehefrau, das in den Haushalt aufgenommen ist. Der Mann kann daher nicht Erhöhung des pfandfreien Betrages fordern. So OLG. Naumburg v. 30. 8. 35 in JW. 1935, S. 3492.

malige Aufwendungen handelt. Eine Privilegierung anderer Forderungen, insbesondere der Mietforderungen ist im Gesetz nicht vorgesehen, da hierzu ein dringendes soziales Bedürfnis nicht gegeben war [135]. Bevorrechtigt sind nicht:

die Sechswochen- und Entbindungskosten der Mutter des unehelichen Kindes nach § 1715 BGB., da die Mutter nicht zu den bevorrechtigten Personen gehört und der Anspruch ein Entschädigungsanspruch ist,

die Beerdigungskosten im Falle des § 1615 BGB. [136]),

die Aussteuer- und Ausstattung nach §§ 1620, 1624 BGB., da diese Ansprüche nicht zum Unterhalt gehören,

Ansprüche nach § 823 BGB., auch wenn sie zufällig einem Verwandten usw. zustehen,

Kosten des Unterhaltsprozesses und die Vorschüsse hierzu, wohl aber die Kosten der Beitreibung, denn nach § 788 ZPO. müssen die Zwangsvollstreckungskosten mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden [137]).

Das Vorrecht ist beschränkt auf die Pfändung wegen Rückstände, die ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind (§ 850 Abs. 3 Satz 5). Aeltere Rückstände sind nur dann bevorrechtigt, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. Den weitergehenden Pfändungsschutz verwirkt der Schuldner in diesem Falle nur vom Eintritt der Böswilligkeit ab [138]).

Bestritten ist die Frage, ob das Pfändungsprivileg bei Uebergang des Anspruches eines der bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger auf einen anderen Gläubiger erlischt. Nach einer Ansicht ist das Vorrecht ein der Forderung selbst anhaftendes Privileg, das trotz des Ueberganges der Forderung erhalten bleibt [139]).

---

135) So Lent ZAK. D. R. 1934, S. 191.
136) Vgl. LG. Altona D. Rpfl. 1936 Nr. 548.
137) Stein-Jonas § 850 Anm. VI, Baumbach Anm. 3 zu § 850, Pohle, S. 43. Falkmann, S. 788 u. a.
138) KG. in JW. 1936, S. 2001.
139) So OLG. Nürnberg v. 3. 12. 1904 Bayer. Z. 1905, 159. Seuff. Arch. 58,241.

Die herrsch. Meinung vertritt den Standpunkt, daß das Pfändungsprivileg ein höchstpersönliches ist. Nicht die Forderung ist privilegiert, sondern nur der ganz bestimmte Gläubiger. Hiernach kommt das Pfändungsvorrecht beim Wechsel des Gläubigers in Wegfall [140]). Unter Anerkennung des persönlichen Vorrechtes ist für den Fall eine Ausnahme zu machen, wenn für den Unterhaltspflichtigen ein anderer Unterhaltsschuldner den Unterhalt gewährt hat und den nach §§ 1607, 1608, 1709 BGB. kraft Gesetzes auf ihn übergegangenen Anspruch gegen den Erstverpflichteten beitreibt. Dasselbe wird auch dann angenommen, wenn der Fürsorgeverband für den Unterhaltspflichtigen geleistet hat und nunmehr gegen diesen seinen Ersatzanspruch nach § 21 a der VO. über Fürs. Pflicht vom 13. 2. 24 (RGBl. I S. 100, 1931 I S. 305) geltend macht [141]). Die herrsch. Meinung geht mit Recht von dem Gedanken des Gesetzes aus, daß nur der Gläubiger die Wohltat des Pfändungsprivilegs genießen soll, welcher durch ein familienrechtliches Band verpflichtet ist. Wenn daher ein anderer Unterhaltspflichtiger an Stelle des Schuldners leistet, so soll der neue Gläubiger eine günstigere wirtschaftliche und rechtliche Stellung haben und nicht auf die Geltendmachung seiner Ersatzansprüche aus den Vorschriften über die auftragslose Geschäftsführung beschränkt sein. Ein sonstiger Rechtsnachfolger des Unterhaltsgläubigers, bei dem familienrechtliches Band nur fingiert wird, in Wirklichkeit aber gar nicht besteht, kann nur in dem Rahmen vollstrecken, der ihm für die Eintreibung einer gewöhnlichen Forderung zusteht [142]).

Gegenüber den privilegierten Gläubigern wird der unpfändbare Betrag vom Vollstreckungsgericht bestimmt und zwar für jeden Gläubiger nach Maßgabe einer bestimmten Rangordnung

---

140) So RGRK. 8. Aufl. Anm. III zu § 1607 u. Anm. I zu § 1709 BGB. Staudinger 9. Aufl. Anm. 6e zu § 1607 u. Anm. 5c zu 1709 BGB. Warneyer Anm. III zu § 1607 u. Anm. zu § 1709 BGB.

141) Stein-Jonas 15. Aufl. Anm. I 1c zu 850 ZPO. Sydow-Busch 20 Aufl. Anm. 3c zu § 850 ZPO. Baumbach 13. Aufl. Anm. zu 3 § 850 ZPO. Pohle, S. 42.

142) Vgl. hierzu OLG. Hamburg v. 13. 11. 36 in JW. 1937, S. 52: Auf den Erben des Berechtigten geht das Pfändungsvorrecht nicht über. Erben gehören aber häufig zu den unterhaltspflichtigen Personen!

verschieden. Die Rangordnung, §§ 850 b Abs. 4, 850 Abs. 3 Satz 3 ZPO., 1609 BGB., ist folgende:

aa) Verwandte absteigender Linie (Kinder, Enkel) gemäß der gesetzlichen Erbfolge (§1924 BGB.)

Der Ehegatte ist ranggleich mit minderjährigen unverheirateten Kindern und geht im Range anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor.

Der geschiedene Ehegatte geht nur den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor. Gleiches gilt für den Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, sowie in einigen anderen selteneren Fällen (§§ 1609 Abs. 2 Satz 2, 1351, 1345, 1586 BGB.).

bb) Verwandte aufsteigender Linie nach Nähe der Grade (Eltern, Großeltern) § 1609 Abs. 1 BGB.

Die unehelichen Kinder.

Das Verhältnis des früheren Ehegatten zu einem unverheirateten minderjährigen Kind oder zu dem jetzigen Ehegatten ist in § 1609 BGB. nicht geregelt (vgl. RGRK. Anm. 1 zu § 1609 BGB.). Das Vollstreckungsgericht hat in diesem Falle in entsprechender Anwendung des § 1579 Abs. 1 Satz 2 BGB. darüber Entscheidung zu treffen, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht [143]).

b) Nach der neuen Regelung des § 850 Abs. 3 ZPO. ist dem Schuldner so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden und zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf [144]).

aa) Der „notwendige“ Unterhalt [145]) bedeutet mehr als nur

---

143) Vgl. Kaemmerer in JW. 1936, S. 160. LG. Berlin in JW. 1936, S. 2942. S. a. RGZ. 75, S. 433. Pohle, S. 45.

144) Vgl. AG. Kassel in JW. 1934, S. 3020, das sich schon vor Erlaß der Novelle v. 24. 10. 34 für das Verbot der Kahlpfändung entschieden hat. Zustimmend Scholz ebenda.

145) Der Ausdruck erscheint bereits in § 19a VO. v. 26. 5. 1933, § 6 des Ges. über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 34. §§ 5,6 Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge v. 4. 12. 23 in der Fassung 1931.

die „notdürftige“ [146]) Lebensführung [147]). Der Begriff des notwendigen Unterhalts ist sehr gleitend, es sind alle besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen. „Notwendig“ bedeutet ein mittleres Maß zwischen der Standesmäßigkeit und der Notdürftigkeit. Zum notwendigen Unterhalt [148]) gehört in erster Linie eine angemessene notwendige Befriedigung der natürlichen Lebensbedürfnisse wie Ernährung, Wohnung und Kleidung. Angemessen in dem Sinne, daß sie der Stellung des Schuldners im Wirtschaftsleben und im Arbeitsprozeß der Volksgemeinschaft entspricht, ihn in der Ausübung seiner Berufspflichten sowie seiner Pflichten gegenüber Volk und Staat nicht unbillig beschränkt und daß dem Schuldner sein Lebensabend gewährleistet ist. Sehr verschieden beurteilt wird die wichtige Frage, ob und in welchem Maße die Befriedigung von solchen Bedürfnissen als notwendig anzuerkennen ist, die über diesen unmittelbaren materiellen Lebensbedarf hinausgehen. Bei Entscheidung dieser Frage spielt das richterliche Ermessen eine ganz besondere Rolle. Das Maß des Notwendigen ist eine Sache „menschlichen, sozialen und kulturellen Fortschritts“. Bei der Entscheidung über die Bedürfnisse Anderer muß der Richter Bescheid wissen, um die materiellen und geistigen Nöte derjenigen, die an der härtesten und äußersten Front dieses Daseinskampfes stehen, er muß sich in die Lage derjenigen zu versetzen bemühen, deren Einkommen ohnehin nur einen geringen Teil an den Freuden des Lebens gestattet. In einer Volksgemeinschaft, die es sich zum Ziele gesetzt hat, jedem Volksgenossen die Teilnahme an den edlen Gütern der Kultur und des Fortschritts zu ermöglichen, Freude und Erholung zu geben, müssen derartige Erwägungen

---

146) So 4a Lohnbeschl. Ges. § 1611 BGB.: Hier steht der Ausdruck „notdürftig“ in Gegensatz zum standesgemäßen Unterhalt des § 1610 BGB.

147) So Stein-Jonas, Baumbach a. a. O. Scholz in JW. 1934, S. 3020. Sydow-Busch a. a. O. Kleeberg „Zur Anwendung des Vollstreckungsrechts und zur Pfändung von Kriegsbeschädigtenrenten“ in JW. 1936, S. 970 ff. spricht irreführend vom standesgemäßen Unterhalt, wobei er den notwendigen meint.

148) Der Begriff ist im § 850 Abs. 3, Satz 2, § 850 b Abs. 4, § 850 g Nr. 3, § 850 e ZPO. der gleiche. Die vier Gesetzesstellen unterscheiden sich nur durch den umfaßten Personenkreis.

besonders naheliegen [149]). Die materialistische Einstellung der Vergangenheit hatte kein Verständnis dafür, daß der schaffende Mensch ebenso sehr wie des gebührenden Lohnes auch der Erhaltung und Freude bedarf, um seine Arbeitskraft, sein Lebensglück und seine Spannkraft zu erhalten [150]). Notwendige Bedürfnisse können sein: Durch Krankheit oder sonstige Hilfsbedürftigkeit verursachte Kosten, Aufwendungen für Ausübung des Dienstes wie Fahrtausgaben, besondere Kleidung [151]), besonders teure Wohnung, wobei die Möglichkeit fehlt umzuziehen oder unterzuvermieten, entsprechend große Wohnung bei kinderreichen Familien und dergl. mehr.

Wenn sich auch allgemein giltige unabänderliche Mindestsätze für alle Schuldner nicht errechnen lassen, so muß der Betrag des notwendigen Unterhaltes grundsätzlich allgemein der gleiche für die Verhältnisse eines bestimmten Bezirkes und für die Dauer gleichbleibender wirtschaftlicher Gesamtlage sein [152]). Ein höherer Betrag ist dem Schuldner nur ausnahmsweise und nur dann zu belassen, wenn besondere Verhältnisse es ausschließen, daß er mit dem regelmäßigen Betrag „die Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Persönlichkeit“ [153]) erforderlichen Aufwendungen zu bestreiten vermag. Eine frühere gehobene Lebensstellung des Schuldners darf aber bei Bemessung des notwendigen Unterhalts nicht zu Gunsten des Schuldners berücksichtigt werden [154]).

---

149) So Kallfels in DRpfl. 1936, S. 472 ff. vgl. auch die Erörterungen des Weltkongresses für Freizeit und Erholung in Hamburg. KG. v. 17. 3. 36 in JW. 1936, S. 2001 Nr. 83 wird diesen Erwägungen nicht gerecht. Anders dagegen OLG. Naumburg in JW. 1935, S. 3242: Zur Erhaltung der Arbeitsfreude ist ein geringes Taschengeld zu belassen.

150) Geleitwort des Reichsmin. Dr. Frick, Völk. Beob v. 24. 7. 1936 Nr. 206, S. 12.

151) KG. in JW. 1936, S. 890.

152) z.B.KG. für Großberlin 24 RM für den Schuldner und 8 RM für jeden erwachsenen dem Hausstand angehörenden Unterhaltsberechtigten, Beschl. v. 27. 7. 1934 in DJ. 1934, S. 1222 u. LG. Berlin vom 18. 1. 1935 in JW. 1935, S. 1198. Zusammenstellungen der in versch. Bezirken üblichen Sätze sind in den Rundbriefen des Dt. Jugendarch. z. B. X. 1935 Nr. 26/27 zu finden.

153) Formulierung Stein-Jonas 15. Aufl. § 850 Anm. VI 2 a.

154) KG. v. 29. 9. 1936 in JW. 1936, S. 3080, nach Recke in JW. 1935, S. 325 ausnahmsweise zulässig.

Geschützt ist nur der tatsächliche Bedarf des Schuldners. Sonstige Hilfsmittel und das, was dritte Personen zur Haushaltsführung beisteuern und deshalb dem Schuldner zugute kommen, muß er sich auf den notwendigen Lebensbedarf anrechnen lassen. Hierzu gehören z. B. Vermögen und Vermögenserträgnisse, Einnahmen aus Nebenerwerb, auch eine Versorgungsrente [155]), Erträgnisse des eingebrachten Gutes der Frau beim gesetzlichen Güterstand, Arbeitsverdienst der Frau oder Kinder u. a. m. [156]). Ob auf die Nebeneinnahmen ein Rechtsanspruch besteht oder ob sie freiwillig geleistet werden, ob sie pfändbar sind oder nicht, ist gleichgiltig. Allerdings sind die Neueneinnahmen dann außer Betracht zu lassen, wenn diese nur mit Rücksicht auf eine besondere Hilfsbedürftigkeit des Schuldners gewährt werden und diese Hilfsbedürftigkeit die Belassung eines höheren Betrages rechtfertigt.

Eine Höchstgrenze ist dem Pfändungsschutz gegenüber Unterhaltsgläubigern insoweit gesetzt, als dem Schuldner in keinem Falle mehr belassen werden darf, als ihm nach § 850 b Abs. 1—3 ZPO. den sonstigen Gläubigern gegenüber zukommen würde (§ 850 Abs. 3 Satz 4 in Verb. mit § 850 b Abs. 4 ZPO.).

bb) Sind außer dem die Pfändung betreibenden Gläubiger diesen vorgehende Unterhaltsberechtigten vorhanden, so ist dem Schuldner neben seinem eigenen Lebensbedarf auch das zu belassen, was er zur Befriedigung dieser Gläubiger braucht. Auch hinsichtlich der vorgehenden Unterhaltsgläubiger genießt der Vollstreckungsschuldner Pfändungsfreiheit nur insoweit, als er seine Arbeitsvergütung zur Erfüllung dieser Unterhaltspflichten benötigt („bedarf"). Es kommt nicht darauf an, ob ein bevorrechtigter Gläubiger den Lohn oder Gehalt des Schuldners bereits gepfändet oder auch den Schuldner nur verklagt hat, maßgebend ist, daß der Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Pflichten freiwillig oder im Vollstreckungswege Unterhalt in Form von Geld oder Sachleistungen gewährt hat [157]). Dagegen genügt es nicht, daß vorgehende Unterhaltsberechtigte vorhanden sind,

155) KG. vom 29. 3. 1935 in JW. 1935, S. 1892/95, S. auch Kleeberg in JW. 1936, S. 970 ff.
156) JW. 1934, S. 2420.
157) Ebenso Zimmerle in RArbBl. II (nichtamtl. Teil) 1934, S. 428.

ohne daß der Schuldner seine Verpflichtungen ihnen gegenüber erfüllt.

cc) Dem Schuldner ist schließlich auch soviel zu belassen, als er zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf. Dieser Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubigen gleichstehenden Unterhaltsberechtigten ist für unser Vollstreckungsrecht völlig neu. Der Ausdruck „gleichstehend" muß dahingehend aufgefaßt werden, daß diejenigen Unterhaltsberechtigten, die derselben Gruppe angehören, also mehrere eheliche Kinder, mehrere frühere Ehegatten oder mehrere uneheliche Kinder Gleichrang untereinander haben [158]. Jeder Gleichrangige erhält den gleichen Betrag und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger, der den gleichen Rang mit dem pfändenden Gläubiger besitzt, seinerseits gleichfalls pfändet oder nicht. Der Grundsatz der Gleichrangigkeit gilt nur bezüglich der laufenden d. h. zurzeit des Erlasses des Pfändungsbeschlusses laufenden Unterhaltspflichten des Schuldners. Soweit es sich um Rückstände von Unterhaltsforderungen handelt, gilt der Grundsatz der zeitlichen Reihenfolge (Prioritätsprinzip) [159]. Sind also gleichstehende Unterhaltsberechtigte vorhanden, so steht der Ueberschuß über den Notbedarf des Schuldners und die für vorgehende Unterhaltsverpflichtungen erforderlichen Beträge ihnen zur „gleichmäßigen" Befriedigung zur Verfügung, d. h. der Ueberschuß ist zu teilen [160].

Mit der grundsätzlichen Bejahung der Gleichstellung mehrerer unterhaltsberechtigter Gläubiger bei der Pfändung ist noch nicht entschieden, wie ihre Berücksichtigung zu erfolgen hat. Es bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, wie zu teilen ist, ob nach Kopfteilen oder nach dem Verhältnis der Unterhaltsansprüche.

---

158) Ebenso Jonas in JW 1938, S. 335. Vgl. KG. vom 15. 11. 35 in DJ. 1936, S. 893. A. A. LG. Berlin 9. ZK. v. 13. 11. 37 in JW. 1938, S. 335.

159) So Jonas DJ. 1934, S. 1342.

160) Der Grundsatz der „Teilung" ist zwar im Schrifttum soweit ersichtlich, nicht behandelt (vgl. Stein-Jonas Nachtrag zu § 850 Abs. 3 ZPO.), in der Rechtsprechung aber jetzt fast allgemein anerkannt. Vgl. bes. OLG. Dresden vom 23. 4. 1936 in DJ. 1936, S. 977. LG. Berlin 66. ZK. vom 23. 1. 1936 in JW. 1936, S. 893 und Jonas ebenda gegen LG. Berlin 57. ZK. das. S. ferner Recke in JW. 1935, S. 325.

Gemäß § 850 g Nr. 2 eigentliche Unterhaltsforderungen (auch Rückstände)[126], die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen und Ersatzansprüche für verlorene Unterhaltsforderungen nach § 844 BGB.

Gemäß § 850 g Nr. 4 Zahlungen von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen und zwar gelten diese Bestimmungen für freiwillige und für Zwangsversicherungen, also für Kassen jeder Art, Einrichtungen des öffentlichen und des Privatrechtes.

Gemäß § 850 g Nr. 5 Diensteinkommen der Angehörigen mobiler Verbände.

Gemäß § 850 a, § 850 f Abs. 2 ZPO. die Sterbe- und Gnadenbezüge.

Die Vorschriften der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen Gesetze bleiben nach § 850 h unberührt.

Ist ermittelt, welche Arbeitsvergütung dem Schuldner am Zahltage gebührt, so ist weiter festzustellen, für welche Zeit diese Summe bestimmt ist. Schwierigkeiten ergeben sich insoweit nicht, als der Lohn nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen ist. Zweifel ergeben sich nur, wenn im Rahmen wiederkehrender, regelmäßiger Lohnzahlungen einmalige Beträge als Lohnnachzahlungen geleistet werden. In diesem Falle ist zu beachten, daß Nachzahlungen für längere Zeiträume, also mehr als 1 Monat nicht dem Gehalt oder Lohn des Monats, in welchem sie vorgenommen wurden, zuzuzählen sind, sondern auf den Zeitraum, für den sie erfolgen, verteilt werden müssen. Diese Verrechnungsweise entspricht der Billigkeit, da der Schuldner nicht unter Verzögerungen in der Lohnzahlung leiden darf[127]. Bei Vorschüssen richtet sich die Pfändbarkeit nach dem gesamten Einkommen des Schuldners unter Einrechnung etwaiger Vorauszahlungen für die in Betracht kommende Zeit der Beschlagnahmung. Von diesem Einkommen als dem Zugriff des Gläubigers entzogen ist der pfändbare Teil für den betreffenden Zeitraum abzuziehen. Die Stellung des Gläubigers wird demnach von der Vorauszahlung

---

126) Vgl. Koblenz in JW. 1934, S. 3079.

127) Vgl. LG. Berlin in JW. 1937, S. 120 und Pohle DArbRecht 1936, S. 102.

nicht berührt, soweit überhaupt noch eine Forderung des Schuldners an den Drittschuldner besteht. Der Vollstreckungsgläubiger muß sich, wenn der Vorschuß größer war, als der unpfändbare Lohnteil, eine entsprechende Verringerung der ihm an sich rechnungsmäßig zufallenden Quote gefallen lassen [128]).

dd) In Literatur und Rechtsprechung ist die Frage, die auch durch die Novellengesetzgebung nicht geregelt worden ist, erörtert worden, wie der pfändbare Teil einer Forderung zu berechnen ist, wenn von verschiedenen Drittschuldnern gewährte Bezüge zusammentreffen. Es wird die Meinung vertreten, bei doppeltem Arbeitsverdienst könne grundsätzlich nur eine Arbeitstätigkeit als wesentlich bezeichnet werden. Nur die Pfändung der für diese gewährten Vergütung unterliege den in § 850 b bestimmten Beschränkungen, die übrigen Bezüge seien aber unbeschränkt pfändbar, für sie komme höchstens der Schutz des § 850 e ZPO. in Frage [129]).

Abgesehen davon, daß dem Schuldner selbstverständlich nur einmal der Betrag zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes belassen werden darf, würde sich der Schuldner in diesem Falle bezüglich der Höhe des unpfändbaren Teiles ungleich schlechter stellen, als derjenige Schuldner, der die Bezüge von einer Stelle erhält. Die Vorschriften über den Pfändungsschutz dienen nicht ausschließlich dem Interesse des Schuldners, sondern auch denen des Gläubigers und der Allgemeinheit. Den Belangen aller bei der Zwangsvollstreckung Beteiligten kann man dadurch am besten gerecht werden, wenn man die einzelnen Einkünfte bei der Berechnung des pfändbaren Teiles zusammenrechnet und den unpfändbaren Betrag von der Gesamtsumme einmal freiläßt. Damit wird weder der Schuldner bevorzugt, noch der Gläubiger benachteiligt und umgekehrt. Dieser Weg steht keineswegs in Widerspruch zum Gesetz und entspricht den praktischen Bedürfnissen am besten. Er ist wenigstens solange am zweckmäßigsten,

---

128) Vgl. RArbGer. Urt. v. 29. 2. 36 in JW. 1936, S. 2108 und Jonas ebenda Anm. Desgl. die bish. hM. wie Stein-Jonas ZPO. § 850 A V 4.

129) So LG. Leipzig v. 31. 5. 35 in DJ. 1935, S. 1343 und zustimmend Pohle ebenda. OLG. Hamburg v. 27. 5. 36 in JW. 1936, S. 2940.

die ihm für seine Lebenshaltung unentgeltlich gewährt werden, insbesondere aus Stiftungen (§ 850 g Nr. 3 ZPO.) denselben Vollstreckungsschutz, wie der Lohn- und Gehaltsempfänger gegenüber Pfändungen bevorrechtigter Unterhaltsgläubiger. Die Einkünfte sind ihm soweit zu belassen, als er ihrer für seinen notwendigen Unterhalt, den seines Ehegatten und den seiner unterhaltsberechtigten Verwandten bedarf. Dagegen spielen hier die Unterhaltsansprüche des früheren Ehegatten und des unehelichen Kindes keine Rolle.

Im übrigen sind die in § 850 Ziff. 1, 2, 4 und 5 genannten Unterhalts- und unterhaltsähnlichen Ansprüche auch gegenüber Unterhaltsgläubigern nicht pfändbar.

3. Der Schutz der Arbeitsvergütung gilt für Vollstreckungen nach der Zivilprozeßordnung und im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür maßgebenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Ausnahmsweise kennt die RAbgbO. z. B. § 369 ein unbeschränktes Pfändungsrecht für die Beitreibung direkter persönlicher Steuern, die in den letzten 3 Monaten vor der Pfändung fällig geworden sind. Die darnach mögliche Kahlpfändung wird praktisch nicht vorkommen, da die bevorrechtigten Steuern regelmäßig im Wege des Lohnabzuges abgeführt werden.

Durch die Neufassung der §§ 850 ff. ZPO. ist der Prioritätsgrundsatz nicht ausgeschaltet. Der Zeitvorrang des § 804 Abs. 3 ZPO. gilt vor allem dann, wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger einen zeitlichen Vorrang vor den privilegierten Gläubigern gewinnen und so viel wegpfänden, daß für die Letzteren nichts mehr bleibt.

B. Sonstige Fälle nach § 850 e ZPO.

I. Nach § 850 e ZPO. hat, wenn andere als den im § 850 b bezeichneten Fällen ein Anspruch auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet wird, das Gericht dem Schuldner auf Antrag den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Es handelt sich dabei, wie die Eingangsworte des § 850 e ergeben, um

„andere" Fälle, als die in § 850 b bezeichneten. Der Zweck dieser Vorschrift ist, Personen, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, aber auch keine wiederkehrend zahlbaren Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten, gegen die sogenannte Kahlpfändung zu schützen. Nach seinem Wortlaut hat § 850 e nur zur Voraussetzung, daß es sich um einen Anspruch auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste handelt. Diese Vorschrift schließt weder eine Arbeitsleistung deshalb aus, weil sie höherer Art wäre, noch fordert sie eine wiederkehrende Tätigkeit gleicher Art, sei es überhaupt, sei es, daß diese wiederkehrende Tätigkeit sogar derselben Person geleistet werden müßte. Es ist die Vergütung der Nebenbeschäftigung und das einmalige Arbeitseinkommen, insbesondere bei den freien Berufen, wie Künstlern, Schriftstellern usw. geschützt [166]). Auf die Pfändung von Untermiete findet § 850 e keine Anwendung. Es handelt sich hier nicht um einen Anspruch auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste, sondern lediglich um einen solchen auf Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung der Wohnung und des Mobiliars. Die nebenher laufende Aufwartung (Bedienung, Reinigung des Zimmers) ist unwesentlich [167]). Unter Umständen kann allerdings die Pfändung der Untermiete auf Grund des Gesetzes vom 13. 12. 34 wenigstens zum Teil aufgehoben werden [168]).

Aus der Verschiedenheit des Pfändungsschutzes gegenüber §§ 850, 850 b ZPO. ist bei § 850 e eine rege Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts erforderlich. Die Aktivierung der Tätigkeit des Richters hat darin seinen Grund, daß bei den in § 850 e geschützten freien und halbfreien Berufen die Einnahmen nicht in gleichmäßiger Folge, sondern in unregelmäßigen Abständen und aus verschiedenartigen Quellen eingehen. Da einerseits diese Berufsgruppen ihre Einkünfte zur Deckung des dringendsten Lebensbedarfes ebenso benötigten wie

---

166) Auch die Entschädigungen nach § 57 AOG. s. Stein-Jonas 850 e 1. Abs. IV und Baumbach 850 e 1.
167) So LG. Frankfurt a. M. v. 26. 6. 35, LG. Berlin v. 8. 3. 35 in JW. 1935, S. 2165.
168) So LG. Berlin a. a. O.

die Lohnangestellten ihre Bezüge, andererseits die tatsächliche wirtschaftliche Lage nicht so ohne weiteres übersehbar ist, hat der Gesetzgeber den Vollstreckungsschutz von einem Antrag abhängig gemacht.

II. Der Umfang des Schutzes richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten: Zu belassen ist dem Schuldner der eigene notwendige Unterhalt (§ 850, 850 b ZPO.), der seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes. Unstreitig ist jetzt, daß auch der notwendige Lebensbedarf des früheren Ehegatten wie im § 850 b ZPO. sichergestellt sein soll [169]).

Für die Errechnung des notwendigen Unterhalts hat das Gesetz Richtlinien gegeben:

Zu berücksichtigen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders sonstige Verdienstmöglichkeiten. Der Schutz kann versagt werden, wenn der Schuldner sonstige ausreichende Einnahmen aus Vermögen, Versorgungsansprüchen, Einkommen der Frau hat oder die Möglichkeit besteht, sich derartige Einnahmen zu verschafffen.

Das Gericht soll frei schätzen, wie viel der Antragsteller hätte, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- und Dienstlohn bestünde. Hinsichtlich des Maßes ist dem Gericht weiteistgehender Spielraum gelassen. Der Schuldner darf aber im Ergebnis keinesfalls besser gestellt werden, als wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- und Dienstlohn bestünde [170]).

Die beiden Anweisungen haben Bedeutung sowohl bei der Bestimmung des angemessenen Zeitraumes, als auch bei der Bemessung des notwendigen Unterhalts. Bei der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse kann der Zeitraum und der notwendige Unterhalt nur von Fall zu Fall berechnet werden. Das Gericht wird zweckmäßigerweise frei schätzen, welche Beträge dem Schuldner im ständigen Arbeitsverhältnis verbleiben würden. Das Arbeitsentgelt muß dann als für den angemessenen Zeitraum des Abs. 2 Satz 1 entrichtet angesehen werden.

Die dritte Anweisung an das Gericht ist ausschließlich im Gläubigerinteresse getroffen. Darnach ist die Ablehnung des

169) Stein-Jonas § 850 e Anm. III 1 a. Baumbach § 850 e 2
170) Jonas in JW. 1934, S. 1345.

Vollstreckungsschutzantrages vorgeschrieben, wenn ihm überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Hier ist vor allem der Einzelfall selbst richtunggebend und die Prüfungspflicht des Richters besonders streng zu handhaben. Die Folgen der Aufhebung der Pfändung müssen jedenfalls für den Gläubiger nachteiliger sein, als die Folgen der Pfändung für den Schuldner.

C. Die ausgezahlte Arbeitsvergütung nach § 811 Ziff. 8 ZPO.

§ 811 Ziff. 8 enthält eine notwendige Ergänzung zu den Bestimmungen über den Pfändungsschutz für Forderungen (§ 850 ff. ZPO.). Bisher verwirklichte der Gläubiger häufig seinen Anspruch gegen den Schuldner dadurch, daß er nach Auszahlung des Bezuges durch Taschenpfändung beim Schuldner den gesamten Lohn oder die Rente durch den Gerichtsvollzieher pfänden ließ und dem Schuldner auf diese Weise die Lebensgrundlage entzog. Deshalb gewährt § 811 Ziff. 8 a. a. O. auch einen Schutz bei Pfändung der ausgezahlten Arbeitsvergütung. Die Unpfändbarkeit eines dem unpfändbaren Teil des Gehaltsanspruches entsprechenden Bargeldbetrages war bisher nur ein Vorrecht der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen. Ein Gebot der Gerechtigkeit war es, daß diese Schutzvorschrift allen Personen zugute kommt, die ein gegen Pfändungen geschütztes Arbeitseinkommen beziehen. Das Gesetz vom 24. 10. 34 dehnte daher den Schutz nach Ziff. 8 a. a. O. auf die Hinterbliebenen (§ 850 a), die Arbeiter und Angestellten (§ 850 b), auf die Privatpensionäre (§ 850 f), sowie auf die Rentenberechtigten (§ 850 g, h) aus.

Wenn auch im Gesetz eine Regelung der Frage nicht getroffen ist, ob ein Geldbetrag, den der Schuldner oder die Zahlstelle an dessen Bank oder auf dessen Postscheckkonto überwiesen hat, gepfändet werden kann, so muß doch der Streit über diese Frage mit der überwiegend herrsch. Meinung [171]) im Sinne der

---

171) Z. B. Stein-Jonas § 850 Anm. II 2. Baumbach 850 Anm. 1. Sydow-Busch Anm. 4 II zu 850. Pohle 1935, S. 85 u. DArbR. 1937, S. 178. RG. 133, 256. Hein, Handbuch d. Zwangsvollstreckung, S. 431. Kaufmann in „Das Recht" 1911, S. 260. Oertmann, S. 51. Seuff.-W. 3 f. Kisch ZZPr. 30, S. 540.

Unpfändbarkeit solchen überwiesenen Arbeitseinkommens entschieden werden.

Die herrsch. Meinung gelangt zu diesem Ergebnis mit verschiedenen Begründungen: Es wird geltend gemacht, daß der Charakter des Diensteinkommens usw. sich auch nach seiner Ueberweisung an eine Bank keineswegs geändert habe und deshalb §§ 850 ff. a. a. O. unmittelbar anzuwenden seien [172]. Unmittelbar aus § 850 a. a. O. ist die Pfändungsfreiheit des auf die unpfändbare Forderung bei der Bank Eingezahlten zweifellos nicht zu entnehmen. Mit der Zahlung an die Bank ist der Gehalts-, Lohn- usw. Anspruch erloschen. Der Anspruch des Berechtigten gegen die Bank auf Abhebung des Kontos hat mit dem ursprünglichen Gehalts- usw. Anspruch schlechterdings nichts mehr zu tun, was aber rechtfertigen könnte, den „Abhebungsanspruch“ entsprechend dem Gehaltsanspruch zu behandeln [173].

Eine andere Meinung wendet für die Geldbeträge, die vom Schuldner auf ein Bank- oder Postscheckkonto überwiesen worden sind, unmittelbar den § 811 Ziff. 8 a. a. O. an. Diese Vorschrift enthält einen ganz allgemeinen Grundsatz: Demjenigen, der aus Gehalts-, Lohn- oder ähnlichen Forderungen laufende Einnahmen hat, soll ein Geldbetrag zur freien Verfügung bleiben, der den pfändungsfreien Teil der Einkünfte für die Zeit bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Man wende dagegen nicht ein, daß § 811 ZPO. die Unpfändbarkeit von körperlichen Sachen behandle, also auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen keine [174] Anwendung finden könne. Wie alle Vollstreckungsschutzbestimmungen liegt auch diese Vorschrift auf

---

Appelius in JW. 1931, S. 2082. Schmid ebenda, S. 1204. Koch Bankarch. 1933, 157. Spohr Bankarch. 1934, 474. OLG. München Bay. Z. 1930, 165 u. BeamtArch 10, 648. KG. 8. 8. 8 29 in JW. 1930, S. 3562. OLG. Hamburg in JW. 1933, S. 1846. Koenig Bankarch. XXXVI. A. A. Becker Bankarch. 1932, S. 69, u. 1934, S. 476. OLG. Kiel 16. 2. 33 in JW. 1933, S. 1847. Falkmann, Verhandlungen des 22. Juristentages I, S. 254. Meyer, S. 38 ist gegen die beschränkte Pfändung bei überwiesenem Arbeits- und Dienstlohn, für beschränkte Pfändung bei überwiesenem Gehalt (unhaltbare Meinung!). Grunau JW. 1931, S. 2082.

172) Hein, Kaufmann a. a. O.

173) So Jonas in JW. 1935, S. 812.

174) So LG. Altona v. 8. 12. 34 in JW. 1935, S. 812.

wirtschaftlichem [175]) Gebiet. Hier das Wort „Geldbetrag" in enger Auslegung auf „Barmittel" zu beschränken, würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht gerecht werden. Denn wirtschaftlich gesehen ist es völlig gleichgiltig, ob der unter dem Schutzgesetz stehende Volksgenosse die geschützten Mittel in Bargeld oder zufällig in Gestalt eines Schecks oder endlich in Form eines jederzeit greifbaren Bankguthabens, Postscheckkontos oder ähnliches [176]) besitzt.

Geschützt ist nur ein Geldbetrag, der dem unpfändbaren Teil der Einkünfte entspricht. Es ist selbstverständlich, daß § 811 Ziff. 8 ZPO. auch dann Platz greift, wenn der Schuldner die Summe, die er vom Arbeitgeber ausbezahlt erhalten hat, umwechselt [177]). Dem Schuldner ist aber nur so viel zu belassen, als dem unpfändbaren Forderungsteil vom Pfändungs- bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht, während für die weitere Zukunft die Pfändung unbeschränkt zulässig bleibt. Zu berechnen ist, welcher Betrag des Arbeitseinkommens überhaupt der Pfändung entzogen ist und wieviel hievon auf den Zeitraum vom Tage der Pfändung bis zum nächsten Bezugstermin entfällt. Wird die Pfändung von einem gesetzlich Unterhaltsberechtigten betrieben (§ 850 Abs. 3 a. a. O.), so ist dem Schuldner nur so viel zu belassen, wie er bis zum nächsten Gehaltstermin für seinen notwendigen Unterhalt und für die Erfüllung des dem Gläubiger vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltsverpflichteten (§ 850 Abs. 3 Satz 2 und 3 a. a. O.) benötigt [178]).

---

175) Mit dieser Begründung hat das LG. Berlin im Beschl. vom 15. 12. 34 in JW. 1935, S. 814 auf Postscheckkonto überwiesene Versorgungsgebührnisse für unpfändbar erklärt.

176) Die Anstalten, an die der Schuldner sein Geld überweist, müssen aber ihrer Bestimmung gemäß dem öffentlichen Geldverkehr dienen. Läßt der Schuldner hingegen einer Privatperson, deren bestimmungsgemäße Tätigkeit nicht den öffentlichen Geldverkehr betrifft, überweisen, so ist für eine Anwendung des § 811 Ziff. 8 a. a. O. kein Raum. Vgl. LG. Dresden vom 3. 7. 33 in JW. 1934, S. 781.

177) Vgl. Kleeberg in JW. 1936, S. 159.

178) Sonderfälle s. § 811 Ziff. 2 ZPO., 850 h und die dort angegebenen Bestimmungen. Art. 1 RPräsVO. vom 19. 2. 1932 (RGBl. I, S. 71).

II. Abschnitt.

Der allgemeine Vollstreckungsschutz.

§ 5.

§ 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934.

I. Die bisherige Regelung des § 18 der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 sah auf dem Gebiete des Mobiliarvollstreckungsschutzes für Personen, die unverschuldeterweise in mehr oder minder erheblichen Vermögensverfall und hiermit in die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten geraten sind, zwei Möglichkeiten des Schuldnerschutzes vor:

1. Die Unterlassung der Vollstreckung überhaupt, regelmäßig die Freigabe an sich zulässigerweise gepfändeter Gegenstände und unter Umständen auch von vorneherein das Absehen von der Pfändung.

2. Die Hinausschiebung der Verwertung unter Fortbestand der Pfandverstrickung, regelmäßig verbunden mit Abzahlungsauflagen.

Um dem Gedanken der Interessenabwägung zwischen Gläubiger und Schuldner und den der Sichtung zwischen mehr oder minder schutzwürdigem Schuldner zum Siege zu verhelfen, hat das Gesetz vom 24. 10. 1934 durch die Neufassung des § 18 ZwangsvollstreckVO. das richterliche Ermessen mehr in den Vordergrund gestellt, m. a. W. die richterliche Kraft mehr aktiviert. „Wie auf dem Gebiete des Erkenntnisverfahrens der Prozeß die lebendige Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter und Parteien mit dem Ziele gemeinsamer Rechtsfindung ist, so muß es auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung werden. Der Richter, der über Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zu entscheiden und zwischen widerstreitenden Interessen abzuwägen hat, soll den Parteien in erster Linie als helfender Berater und Mittler und dann erst als entscheidender Richter gegenübertreten“ [179]). Er muß sich auch der wirtschaft lichen Seite zuwenden und auf eine wirtschaftlich zweckvolle und gerechte Abwicklung der Sache selbst

179) So Jonas, Das Zwangsvollstreckungsnotrecht 1936, S. 8.

und vor allem auch darauf hinzielen, daß sich durch seine Vermittlung die Parteien wieder verstehen lernen. Diese Gedanken sind den Richtern in der allgemeinen Verfügung des R.J.M. vom 3. 1. 35 (DJ. S. 45) nahegelegt, unter diesem Gesichtspunkt muß auch die im § 18 Abs. 5 angeordnete Anhörung der Parteien stehen.

II. Der Vollstreckungsschutz des § 18 steht grundsätzlich [180]) allen Schuldnern, also inländischen, im Inland ansässigen oder ständig sich aufhaltenden ausländischen Staatsangehörigen, sowie Staatenlosen [181]) zu und zwar ohne Rücksicht auf Beruf, Gewerbe und dergl. [182]). Inländern und Ausländern wird der Vollstreckungsschutz aber nur unter der Voraussetzung gewährt, daß sie unter den Auswirkungen der deutschen Wirtschaftskrise gestanden haben. Das erhellt aus § 5 Abs. 1: Der dort gebrauchte Ausdruck „wirtschaftliche Gesamtentwicklung" ist in dem Sinne der Gesamtentwicklung zu verstehen, die sich in Deutschland vollzogen hat. Wenn demnach einem Schuldner, dessen wirtschaftliches Lebenszentrum ausschließlich im Ausland liegt, der Vollstreckungsschutz versagt würde, so wäre das nicht zu beanstanden [183]). Da das öffentliche Interesse an der Erhaltung der schuldnerischen Existenz der wesentlichste gesetzgeberische Zweck des Vollstreckungsschutzes ist, wird der Schutz des § 18 dem oben angeführten Personenkreis nur dann gewährt, wenn der Schuldner im Inland wohnt oder sich ständig aufhält, nicht aber, wenn er ins Ausland zurückgegangen ist oder seine endgiltige Rückkehr bevorsteht [184]).

Die Frage, ob der Schutz des § 18 auch für juristische Personen und insbesondere für alle Handelsgesellschaften einschließlich Kapitalgesellschaften gilt, ist im Gesetz nicht besonders geregelt und wird in der Praxis verschieden beantwortet. Eine Ansicht beschränkt den Schutz auf natürliche Personen [185]), eine weitere Meinung sagt, daß die Vorschrift des § 18 der VO. zwar

---

180) Im Gegensatz, zu der in Beschl. des LG. Berlin v. 25. 8. 33 vertretenen Ansicht (beschränkt den Schutz auf Inländer).
181) Schultze-Seifert § 18 Bem. A. 8.
182) Vgl. R. J. M. in einem Bescheid v. 21. 11. 33 in DJ. 1933 S. 764 ff.
183) Vgl. R. J. M. a. a. O.
184) Falkmann, Die Zwangsvollstreckung, S. 679.
185) So Langen in JW. 1934, S. 533.

auch für juristische Personen gelte, jedoch nur für solche Unternehmen, die nicht rein kapitalistisch aufgebaut sind und in denen die persönliche Arbeitstätigkeit des wirtschaftlichen Inhabers nicht völlig hinter die Kapitalausnützung zurücktritt [186]). Eine dritte Meinung gewährt dagegen den Vollstreckungsschutz auch allgemein juristischen Personen und Handelsgesellschaften einschließlich Kapitalgesellschaften [187]).

Nach § 18 a. a. O. wollte der Gesetzgeber dem Vollstreckungsschuldner über den Rahmen der Bestimmungen der ZPO. hinaus eine weitergehende Möglichkeit zur Erhaltung seines Unternehmens als seiner Lebensgrundlage gewähren. Diesem Sinn und Zweck des Gesetzes würde es auf jeden Fall zuwiderlaufen, Handelsgesellschaften und insbesondere Kapitalgesellschaften den Vorzug des § 18 der VO. grundsätzlich zu versagen. Aus der großen Wirtschaftsnotlage entstand der besondere Vollstreckungsschutz und gerade die Krisenzeit hatte neben den unzähligen Einzelunternehmen auch eine nicht geringe Anzahl großer Kapitalgesellschaften sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, daß es wohl am Platze war, durch Anwendung des Vollstreckungsschutzes auf Großunternehmen diese selbst und damit die gesamte Wirtschaft gegen die Folgen der Krise und eines unverschuldeten Zahlungsvermögens zu schützen. Diese weitherzige Anwendung des § 18 konnte aber nur darin seinen tieferen Grund haben, das in den Zeiten des Niedergangs im argen liegende gesamte deutsche Wirtschaftsleben durch weitgehende Stützung der einzelnen Wirtschaftszellen vor dem endgiltigen Zusammenbruch zu retten. Die neue Staatsführung hat es sich zur Aufgabe gemacht, in Zukunft vornehmlich das persönliche Unternehmertum zu schützen und zu fördern. Dieser Gedanke muß dazu führen, daß derjenige, der sich von vornherein hinter den Schutz einer juristischen Person zurückzieht, keinesfalls in der Zwangsvollstreckung auf dieselbe Nachsicht rechnen darf, wie der Schuldner, der sich mit seiner Person

---

186) So LG. Frankfurt a. M. 3. Zivk. v. 7. 6. 33 2/3 T. 505/33 JW. 1933, S. 2963.

187) LG. Frankfurt a. M. in JW. 1933, S. 2664: Das Landgericht gibt allerdings zu, daß diese Ausdehnung über den Wortlaut des § 18 hinausgeht. LG. Berlin in JW. 1933, S. 2964 u. Schultze ebenda.

und seinem ganzen Vermögen eingesetzt hat. Solche Erwägungen dürfen bei der Anwendung des § 18 nicht unbeachtet gelassen werden. Es muß vielmehr in Zukunft, wenn es gilt, den Schutz des § 18 vornehmlich den sogenannten Großunternehmen angedeihen zu lassen, zweierlei Maß angelegt und der Vorzug des Vollstreckungsschutzes von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles abhängig gemacht werden. Bei juristischen Personen wird also die Interessenabwägung mit der Gegenseite vielfach eine andere sein müssen als bei natürlichen Personen, da sich das wirtschaftliche Interesse der juristischen Person regelmäßig auf eine Mehrheit von Gesellschaften usw. verteilt. Die Interessenabwägung wird bei juristischen Personen wirtschaftlich auf das Verhältnis Gläubiger zu Gesamtheit der hinter der juristischen Person als Gesellschafter, Aktionär usw. stehenden natürlichen Personen abzustellen sein [188]). Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die fraglichen erweiterten Vollstreckungsschutzbestimmungen auch deshalb getroffen wurden, um dem selbständigen Unternehmer, dem kleinen Gewerbetreibenden und dem gewerblichen Mittelstand, also Betrieben, bei denen die persönliche Arbeitskraft nicht völlig hinter der Ausnützung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals zurücktritt, den Schutz angedeihen zu lassen, um sie die gegenwärtige von ihnen unverschuldete Krisenzeit hindurch lebensfähig zu erhalten und sie nicht der Betriebsmittel zu berauben, deren Fehlen die Vernichtung ihrer Existenz und mithin eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtlage bedeuten würde. Es würde daher dem Gebot der Gerechtigkeit zuwiderlaufen, wollte man die Einzelperson mit juristischen Personen ganz allgemein gleichstellen. Die Gleichstellung würde aber den Unternehmergeist der Einzelperson völlig schwinden lassen. Entscheidend ist selbstverständlich nicht die Form, sondern die wirtschaftliche Bedeutung und Funktion des Unternehmens. Es kann nämlich sein, daß bei einem Unternehmen aus Gründen rechtlicher und tatsächlicher Natur die Form einer juristischen Person gewählt wurde, während sie wirtschaftlich als ein Unternehmen anzusehen ist, das sich nicht von einem anderen persönlich betriebenen Gewerbe unterscheidet (z. B. G. m. b. H.).

188 So Jonas a. a. O.

Sonderbestimmungen gelten:

Für den Bauern. Für diesen ist einschlägig nur der Vollstreckungsschutz nach §§ 38 ff., 59 RErbh. Ges. v. 29. 9. 33, §§ 37 ff. ErbhRVO. v. 21. 12. 36, § 6 des zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. 12. 33.

Für Inhaber von landwirtschaftlichen usw. Betrieben, die nach dem Schuldnerregelungsgesetz oder den Osthilfegesetzen entschuldet werden, gelten während der Dauer des Entschuldungsverfahrens die Vorschriften der Entsch. Vollstr. SchutzVO. v. 27. 12. 33.

Bei Binnenschiffern sind §§ 19 ff. B. Sch. Vollstr. Schutz-Ges. v. 24. 5. 33 anwendbar.

III. Da § 18 die „Verwertung gepfändeter Sachen" regelt, setzt er eine Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen voraus. Entgegen der bisherigen Fassung ist das Gesetz davon abgegangen, den Vollstreckungsschutz auf einen bestimmten Kreis von Sachen zu beschränken. Mit dem Ausdruck „bewegliche Sachen" hat es den Schutz soweit ausgedehnt, daß nunmehr alle Pfandstücke ohne Ausnahme einschließlich von Luxusgegenständen unter § 18 fallen [189]). Diese Bestimmung ist somit wieder auf Fertigwaren anwendbar [190]). Ein Verwertungsmoratorium hat in diesem Falle nur die Bedeutung, eine unwirtschaftliche Verschleuderung des Wertes, den die Fertigwaren darstellen, zu verhüten und dem Schuldner ein Zahlungsziel zur Tilgung seiner Schuld aus sonstigen Mitteln zu gewähren. Nicht gilt § 18 bei der Pfändung von Barmitteln, da die Belegung des Pfandgegenstandes mit Beschlagnahme ohne Ablieferung an den Gläubiger weder für diesen noch für den Schuldner einen Wert hätte [191]).

§ 18 gilt nur gegenüber der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Geldforderungen im Sinne des Vollstreckungsrechtes sind nicht nur die eigentlichen Ansprüche auf

---

189) So auch Jonas a. a. O. LG. Berlin v. 4. 8. 1933 in JW. S. 2079.

190) Nach dem Ges. v. 22. 3. 34. galt der Vollstreckungsschutz für Fertigwaren nicht mehr. Fertigwaren sind nach § 811 Ziff. 5 ZPO. pfändbar. So LG. Magdeburg vom 16. 5. 36 in JW. 1936, S. 2586.

191) A. A. LG. Frankfurt Beschl. vom 7. 11. 1933.

Leistung von Geld, sondern auch solche auf Haftung für Geldforderungen, insbesondere die Anfechtungsansprüche nach dem Anfechtungsgesetz und der Konkursordnung [192]). Das auf Duldung der Zwangsvollstreckung lautende Urteil wird gegen den Anfechtungsgegner durch Pfändung und Versteigerung vollstreckt. Für Anfechtungsansprüche gilt aber der Vollstreckungsschutz des § 18 nicht, insoweit müssen sie von den eigentlichen Geldforderungen getrennt werden. Denn die Gleichstellung derartiger Ansprüche mit den eigentlichen Geldforderungen würde den unlauteren Erwerb fördern. Zudem bringen das Anfechtungsgesetz und § 37 KO. zum Ausdruck, daß Anfechtungsansprüche ihrem Wesen nach weniger einem Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages als einem solchen auf Herausgabe einer Sache gleichstehen. Da aber der Vollstreckungsschutz gegenüber Herausgabeansprüchen nicht gilt, muß das gleiche gegenüber Anfechtungsansprüchen gelten [193]).

§ 18 n. F. will nach seinem Grundgedanken dem Gläubiger das Recht sich im Wege der Zwangsvollstreckung eine ausreichende Sicherheit zu verschaffen, nicht mehr beschränken. Der Sinn der Beschränkung auf die Vollstreckung wegen Geldforderungen ist gerade der, daß das gegenüber einem Zahlungsverlangen stärkere dingliche und obligatorische Recht auf eine bestimmte Sache unbehindert verfolgbar bleiben soll. § 18 enthält einschneidende Ausnahmevorschriften, die einer speziellen entsprechenden Anwendung oder allgemeinen Analogie grundsätzlich nicht fähig sind [194]). Daher lassen sich keine besonderen Pfändungsbeschränkungen herleiten:

---

192) Stein-Jonas I 2 vor § 803 ZPO. Förster-Kann I 2 vor § 803 ZPO.

193) So Benkendorff in JW. 1933, S. 2505. Anders Jonas a. a. O. S. 128: Die anfechtbare Handlung kann aber die Schutzwürdigkeit des Schuldners in Zweifel stellen und aus diesem Grunde zur Ablehnung des Vollstreckungsschutzes führen.

194) AG. Duisburg in DRZ. 1935 Nr. 23. Ausnahmsweise wurde bei der bisherigen Fassung des § 18 eine entsprechende Anwendung zugelassen vom LG. Berlin v. 4. 11. 33: Es hat ausgesprochen, daß außer Gerätschaften, Einrichtungsgegenständen nnd Vorräten auch andere Betriebsmittel den Schutz des § 18 genießen, z. B. Kühe einer Abmelkerei.

Für die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen [195]. Der Abzahlungsverkäufer kann daher den Herausgabeanspruch, den er auf Grund seines Eigentums geltend macht, vollstrecken. Dagegen kann sich der Schuldner auf § 18 berufen, wenn der Abzahlungsverkäufer wegen seiner Kaufpreisforderung in die noch ihm gehörende Sache vollstreckt. Denn die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Sachen sind wie für die Anwendung des § 811 Ziff. 1 u. 5 ZPO. auch hier grundsätzlich unerheblich. Dies gilt entsprechend beim Vorliegen eines Wahlschuldverhältnisses nach § 272 BGB., wenn der Schuldner verurteilt ist, entweder den Preis zu zahlen oder die Sachen herauszugeben [196].

§ 18 gilt nicht bei der Versteigerung von beweglichen Sachen, die anläßlich einer Räumungsvollstreckung gemäß § 883 Abs. 3 ZPO. ins Pfandlokal gebracht, aber nicht abgeholt sind [197].

§ 18 gilt nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen [198], für die Vollstreckung im Sinne des § 828 ZPO. z. B. bei Pfändung einer Grundschuld [199], für die Pfändung von Werklohn [200]. § 18 ist auch unanwendbar, wenn ein Herausgabeanspruch gepfändet ist. Ist aber die herauszugebende Sache auf Grund der Pfändung des Herausgabeanspruches in den Besitz des Gerichtsvollziehers gelangt, so kann sich der Schuldner auf den Schutz des § 18 berufen, da der Gläubiger an der Sache selbst ein Pfandrecht erworben hat [201].

Es ist fraglich geworden, ob das Bestehen sonstiger Rechte auf sofortige Verwertung, insbesondere aus Vermieterpfandrechten und Sicherungsübereignungen die Anwendung des § 18 ausschließt. In den Fällen, in denen an den in Frage kommenden Sachen für die Vollstreckungsforderung Vermieterpfandrechte bestehen oder die Gegenstände zur Sicherung für die For-

---

195) So auch LG. Berlin I v. 5. 7. 33 in JW. 1933, S. 2024 = GrundE. 1933, S. 844. Jonas a. a. O, § 18 Anm. 3.
196) Vgl. auch Lange in JW. 1933, S. 1860.
197) So LG. Berlin in GrundE. 1933, S. 1065.
198) LG. Berlin v. 1. 8. 33 in GrundE. 1933, S. 1065.
199) LG. Berlin v. 31. 7. 33.
200) LG. Berlin v. 25. 11. 33.
201) So Baumbach Anm. 3 zu § 847 ZPO. Vgl. Stein-Jonas 15 Aufl. Bem. V Abs. 2 zu § 847 ZPO.

derung übereignet sind, hat der Vollstreckungsgläubiger in der Regel auf Grund dieser besonderen Rechte einen Anspruch auf sofortige Herausgabe der Sache zum Zwecke der Verwertung zu seiner Befriedigung [202]). Mit Rücksicht darauf, daß der Gläubiger auf Grund solcher oder ähnlicher Rechte ohnehin die sofortige Herausgabe der Sachen verlangen und ihre sofortige Verwertung betreiben kann, erscheint für die Anwendung des § 18 kein Raum, umso weniger, als diese Bestimmung einer Gesetzes- und Rechtsanalogie nicht fähig ist, der Gläubiger aber auch durch § 18 nicht gehindert ist, seine Befriedigung aus den Sachen auch auf dem in der Praxis für derartige Fälle üblichen Weg der Pfändung nach § 803 ff. ZPO. zu suchen [203]).

Entgegen der herrsch. Meinung wird neuerdings in diesen Fällen nach der Neufassung des § 18 die Aussetzung der Verwertung nicht schlechthin für unzulässig angesehen. Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Zweck des Gesetzes selbst, daß nämlich die besonderen Vollstreckungsschutzbestimmungen nur für bestimmte „Arten der Schuld" gelten sollen und daß die Vorzugsstellung des Gläubigers nicht unnötig und unberechtigt beeinträchtigt werden darf.

Der Schuldner hat durch die Generalklausel des Gesetzes vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1234) ein letztes Mittel, die Verwertung einer gepfändeten Sache hintanzuhalten, wenn das

---

202) Vgl. Mittelsinn, Die Miete, S. 592. Staub-Gatow Komm. z. HGB. § 368 Anm. 99 a.

203) h. M. Fer. Vollstr. Beschw. K. 1, 2 des LG. Berlin v. 31. 7. 33 in HRR. 1933 Nr. 1610 u. vom 3. 8. 1933 in GrundE. 1933 S. 920 für die Vermieterpfandrechte. Ferner Beschl. v. 21. 7. 1933, in JW. 1933, S. 2024 für die Sicherungsübereignung. LG. Düsseldorf v. 15. 9. 33 in GrundE. 1933, S 920. LG. Hamburg in JW. 1933, S. 2447. Hinke in GrundE. 1933, S. 778 u. 1024 ff. JW. 1933, S. 2447. Schoeneich in GrundE. 1933, S. 983 u. 1022 ff. Mittelsinn in JW. 1933 S. 2446 ff. K. J. M. in einem Beschluß v. 31. 10. 33. in GrundE. 1933, S. 1023. A. A. Heinrichs in JW. 1933, S. 2196 und in GrundE. 1933, S. 1023 ff. Schultze § 18 Anm. 30 führt für derartige Sonderfälle § 10 landw. Vollstr. Schutz Ausf.VO. I u. 22 Binn. Sch. Vollstr. SchutzGes. an, in denen ausdrücklich vorgesehen ist, daß bei Bestehen solcher Sicherungsrechte die Rechte des Gläubigers, sich auch auf dem Wege der gewöhnlichen Pfändung seine Befriedigung aus der Sache zu suchen, trotz der sonst geltenden besonderen Vollstreckungsbeschränkungen unberührt bleiben.

Vorgehen des Gläubigers gegen ihn sich als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt.

IV. Die zahlreichen Voraussetzungen, die für die Anwendung des § 18 nach seiner bisherigen Fassung gegeben sein mußten, sind jetzt in Wegfall geraten. Absatz 2 des § 18 n. F. stellt das richterliche Ermessen in den Vordergrund. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere unter genauester Beachtung des Gedankens der Interessenabwägung zwischen Gläubiger und Schuldner hat der Richter zu entscheiden. Als allgemeine Anweisung für die Richtung, die er bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 18 einzuschlagen hat, sind im Gesetz drei Gesichtspunkte hervorgehoben. Darnach ist eine Aussetzung unter Anordnung von Zahlungsfristen dann angemessen, wenn

1. die Persönlichkeit des Schuldners zuverlässig und damit schutzwürdig ist. Am einschlägigsten für die Ablehnung des Antrages auf Vollstreckungsschutz sind persönliche Momente wie Unredlichkeit und Unzuverlässigkeit des Schuldners. Unzuverlässigkeit kann sich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Schuldners dem Gläubger gegenüber etwa durch leichtfertiges Schuldenmachen, unredliches Verhalten im vorausgegangenen Rechtsstreit durch Verstoß gegen die Wahrheitspflicht, oder daraus, daß der Schuldner dem Gläubiger gegenüber wiederholte Zahlungsversprechen ohne Entschuldigung nicht eingehalten hat, daß er in der Absicht, die Zwangsvollstreckung zu vereiteln oder zu verschleppen, unbegründete Aussetzungsanträge stellt. Unzuverlässigkeitsmomente können sich aber auch aus dem Strafregister ergeben, wenn etwa der Schuldner wegen Betrugs und dergl. einschlägig vorbestraft ist usw.

Der Schuldner ist auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage seine Gläubiger sofort zu befriedigen, da er Barmittel auch im Wege der Kreditbeschaffung oder durch Verwertung eigener Vermögensbestandteile nicht zur Verfügung stellen kann, während ihm die Zahlung der Schuld in angemessener Frist möglich ist. Durch die Auferlegung angemessener Zahlungsfristen muß aber der Zweck der Aussetzung der Verwertung der Pfandstücke, nämlich die allmähliche Befriedigung des Gläubigers und für den Schuldner die Erhaltung der

Lebensgrundlage erreicht werden können. Damit scheiden die absolut hoffnungslosen Fälle aus, für diese ist der Vollstreckungsschutz grundsätzlich zu versagen [204]).

2. Die Art der Schuld muß die Schutzwürdigkeit des Schuldners begründen. Es gibt Fälle, die von vorneherein einen Verwertungsaufschub nicht angezeigt erscheinen lassen, weil die Verbindlichkeiten ihrer Natur nach ein Moratorium nicht dulden, z. B. Unterhaltsforderungen, oder daß ein zu langer Zahlungsaufschub die Schädigung des Schuldners selbst zur Folge haben würde, z. B. bei Nichteinrichtung von Sachversicherungsbeiträgen tritt im Schadensfalle Verlust des Versicherungsschutzes ein. Bei Vollstreckungsforderungen aus unerlaubter Handlung muß man unterscheiden: Handelt es sich um ein vorsätzlich rechtswidriges Verhalten des Vollstreckungsschuldners, so stellt es für diesen eine unbillige Härte nicht dar, wenn ihm die Möglichkeit der ratenweisen Tilgung seiner Schuld von vorneherein genommen ist [205]). Ist hingegen der Entstehungsgrund der Vollstreckungsschuld in einer durch Fahrlässigkeit verursachten Handlung zu finden, dann darf der Schutz des § 18 nicht versagt werden [206]).

3. Der Schutz ist endlich dann abzulehnen, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Bei Abwägung der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen die Interessen des Schuldners zurücktreten, wenn durch die Hinausschiebung der Befriedigung der Gläubiger in die ernste Gefahr kommen würde, als Schuldner die Verbindlichkeiten seinen Gläubigern gegenüber nicht erfüllen zu können [207]).

V. Die Anordnungen des Vollstreckungsgerichtes.

Für den Fall, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Vollstreckungsschutzes nach § 18 erfüllt sind, hat das Voll-

204) Vgl. Schmidt in JW. 1933, S. 2752 u. Tenius in DRZ. 1933 S. 249, die für derartige Fälle das Vergleichs- oder Konkursverfahren für angezeigt erachten.
205) Ausnahmen sind denkbar.
206) LG. Berlin v. 20. 7. 33 in JW. 1933, S. 1965. Benkendorff in JW 1933, S. 2505. Steinriede in JW. 1933, S. 2.96 zu weitgehend, wenn der Schutz des § 18 a. F. bei jedem Verschulden, also Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit versagt werden soll.
207) Die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Gläubigers wurde als Regelfall schon für § 18 a. F. anerkannt, Lange in JW. 1933, S. 1861.

streckungsgericht unter Anordnung von Zahlungsfristen die Verwertung der Pfandstücke zeitweilig auszusetzen. Allgemeine Richtlinien, wie sich die Zahlungen des Schuldners an seinen Vollstreckungsgläubiger in Zukunft im einzelnen gestalten sollen, hat der Gesetzgeber wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht aufgestellt. Das richterliche pflichtgemäße Ermessen wird darüber zu befinden haben, welche Zahlungsanordnungen im Einzelfalle am Zweckmäßigsten zu treffen sind. Von den besonderen Umständen hängt es ab, ob für die gesamte Schuld eine einheiliche Zahlungsfrist zu bestimmen ist, oder ob Teilzahlungen für die beiderseitigen Interessen von Gläubiger und Schuldner nützlicher sind. Für die Entscheidung über die Dauer und Höhe der Raten gelten dieselben Erwägungen. Einen größeren moralischen Druck wird das Gericht durch die Anordnung von Teilzahlungen auf den Schuldner ausüben können. In diesem Falle wird sich nämlich der Vollstreckungsschuldner umso eher an die Erfüllung der gerichtlichen Anordnungen gewöhnen, als die Gefahr besteht, nicht nur Pfandstücke einzubüßen, sondern auch Teilzahlungen unter Umständen vergeblich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aufgewandt zu haben. Wenn augenblicklich künftige Sanierungsmöglichkeiten nicht erkennbar sind, aber andererseits die Hoffnungslosigkeit des Falles noch nicht außer Zweifel steht, wird es sich empfehlen, die Aussetzung zunächst für kurze Zeit anzuordnen und die weitere Entschließung von der künftigen Entwicklung und Klärung der Verhältnisse abhängig zu machen. In solchen Fällen wird zunächst auch von der Festsetzung von Ratenzahlungen abzusehen sein, da deren Erfüllbarkeit vorerst doch nicht wahrscheinlich ist.

Die Anordnung der Zahlungsfristen geschieht unter gleichzeitiger Aussetzung der Verwertung der Pfandstücke. Die Aussetzung kann befristet, etwa bis zum letzten Zahlungstermin oder unbefristet ausgesprochen werden. Anordnungen gemäß § 18 a. a. O. können natürlich nur insoweit getroffen werden, als eine Verwertung der Pfandstücke überhaupt in Frage kommen kann, deshalb nicht bei der Arrestvollstreckung Pfändung von barem Geld, sowie in allen sonstigen Fällen, wenn die Versteigerung bereits durchgeführt ist. Die Aussetzung der Verwertung berührt die materielle Seite der Forderung nicht. Trotz

der Aussetzung kann der Gläubiger seinen Anspruch gegen Mitschuldner und Bürgen geltend machen. Auch eine Vollstreckung in weitere Vermögensstücke des Schuldners ist zulässig, diese wird aber, soweit die Pfandstücke zur Befriedigung des Gläubigers ausreichen, auf das Verbot der Ueberpfändung stoßen § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Unter der gleichen Voraussetzung ist bei Aussetzung der Pfandverwertung der Gläubiger nicht berechtigt, vom Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides zu verlangen [208]).

VI. Das Verfahren.

Der Antrag des Schuldners auf Aussetzung der Verwertung kann erst dann gestellt werden, wenn eine Pfändung vorausgegangen ist. Das Gericht hat die Möglichkeit („kann"), schuldhaft verzögerte Aussetzungsanträge ohne Sachprüfung zurückzuweisen. Voraussetzung der Zurückweisung ist jedoch, daß der Schuldner nach der Ueberzeugung des Gerichts den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht alsbald nach der Pfändung gestellt hat und deshalb eine Schädigung des Gläubigers zu befürchten ist.

Nach Absatz 4 des § 18 a. a. O. kann das Gericht seine Anordnungen d. h. den Aussetzungsbeschluß jederzeit „soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint" oder wenn der Schuldner seine Zahlungsfristen mit oder ohne Verschulden nicht einhält, auf Antrag aufheben oder abändern. Der Antrag letzterer Art kann vom Gläubiger oder Schuldner gestellt werden. Die Aussetzung kann auch mehrmals erfolgen.

In Absatz 5 des § 18 a. a. O. ist es dem Gericht zur Pflicht gemacht, in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinzuwirken. Diese Tätigkeit des Vollstreckungsrichters, den streitenden Parteien ein Mittler und Berater zu sein, wird allerdings erst dann fruchten, wenn Schuldner und Gläubiger gelernt haben, daß sie nicht zweiklassenkämpferisch einander gegenüberstehende Gegner, sondern Genossen eines gemeinsamen wirtschaftlichen Schicksals sind. „Denn der Gläubiger, der in dem nichtzahlenden Schuldner von vorne-

208) So Stein-Jonas § 507 Anm. II 4 ZPO. und Jonas a. a. O., § 18 Anm. 5. A. K. KG. in JW. 1935, S. 2556. LG. Altona in JW. 1935, S. 3653.

herein den böswilligen Schuldner sieht, vergeht sich an der Volksgemeinschaft ebenso, wie der Schuldner, der in jedem auf Zahlung drängenden Gläubiger von vorneherein den Erpresser sieht“ [209]). Diesen Satz als lebendiges Gut in die Vorstellungswelt aller Kreise von Volksgenossen einzuführen, ist mit eine der vornehmsten Aufgaben des Vollstreckungsrichters, wenn er Gläubiger und Schuldner in gegenseitiger mündlicher Aussprache gegenübertritt.

§ 6. Schluß.

In den letzten Jahren hat auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung eine recht bedeutsame Entwicklung eingesetzt. Sie liegt in dem Sinne einer teilweise grundlegenden Aenderung der Auffassungen vom Vollstreckungswesen überhaupt. Die Wandlung der Anschauungen findet ihren Ausdruck in der Fülle der Rechtsprechung, die Ergebnisse beweisen, daß der Vollstrekkungsrichter den neuen Aufgabenkreis, in dem er durch die Zivilprozeßnovelle vom 24. 10. 1934 gestellt wurde, richtig erkannt hat. Kein anderes Rechtsgebiet als gerade das der Zwangsvollstreckung erheischt in größerem Maße die vernünftige Verbindung vom Juristisch-Entscheidenden zum Wirtschaftlich-Gestaltenden. Je besser diese Synthese den Vollstreckungsbehörden gelingt, desto mehr wird allmählich die gesamte Rechtspflege der Sphäre des unproduktiven Streites entrückt und in die des gemeinsamen Aufbauenden hinübergeführt. In dieser Richtung haben sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. 10. 1934 erhebliche Fortschritte gezeigt. Die Befriedung und Entspannung im Vollstreckungsrecht wird aber mit der fortschreitenden Gesundung des Wirtschaftslebens gleichen Schritt halten, die Zwangsvollstreckung wird erst dann eine Nebenerscheinung im Wirtschaftsleben bilden, wenn die Wirtschaft selbst einen gesunden und stabilen Normalzustand erreicht hat.

Die Streitpunkte, welche die Rechtsprechung hin und wieder, aber teilweise in wichtigen Fragen in der Novelle gefunden hat, werden nur dann sich von selbst erledigen, wenn auch in dieser Richtung der Gesetzgeber bei der seinerzeitigen endgültigen Neuregelung des gesamten Vollstreckungswesens das letzte Wort gesprochen hat.

209) Jonas a. a. O.